

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Studienführer Staatsexamen

Sommersemester 2023



Universität Regensburg

Studienführer für
das Studium der Rechtswissenschaft

Sommersemester 2023

(Stand: März 2023)



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Im Folgenden wird aus Gründen des besseren Leseflusses nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Frauen sind von den männlichen Formen selbstverständlich auch umfasst.

Herausgeber:

Fakultät für Rechtswissenschaft

Universität Regensburg

93040 Regensburg

<http://www.jura.uni-regensburg.de>

Verantwortlich: Prof. Dr. Frank Maschmann

Studiendekan

Redaktion: Dr. Petra Fexer

Felix Wagner

Redaktionsschluss: 31.03.2023

Titelbild: Universität Regensburg

Der vorliegende Studienführer wurde mit größter Sorgfalt erstellt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der vorliegenden Informationen übernommen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Kurzvorstellung der Lehrstühle.....	9
Weitere Lehrpersonen der Fakultät	19

Teil II

Informationen und Kurzvorstellung der Fakultät	23
Informationen zum Studienablauf.....	25
EINLEITUNG	25
RECHTSGRUNDLAGEN DES JURASTUDIUMS.....	26
GRUNDSTRUKTUR DES JURASTUDIUMS	26
ÜBERSICHT LEISTUNGSNACHWEISE.....	28
DIE LEHRVERANSTALTUNGSARTEN.....	29
1. Die Vorlesungen.....	29
2. Die Konversationsübungen.....	29
3. Die Übungen	29
4. Die Seminare	30
5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen.....	30
6. REX – Regensburger EXamensvertiefung	30
7. Die Blockveranstaltungen	30
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	31
STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN.....	32
I. Studienaufbau	32
II. Studium der Grundlagenfächer.....	33
III. Das Studium der Pflichtfächer	33
IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	33
1. Anfängerübungen	33
2. Zwischenprüfung	34
3. Fortgeschrittenenübungen	34
4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung	35
V. Studium der Schwerpunktbereiche	36
VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen	38
VII. Praktische Studienzeit.....	38
VIII. Die Examensvorbereitung	38
IX. Erste Juristische Prüfung.....	39
1. Erste Juristische Staatsprüfung	39

2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen.....	40
X. Spezielle Studienangebote.....	41
1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung.....	41
2. Studium im Ausland.....	42
3. Doppelstudium LL.B. Digital Law.....	46
4. Studienbegleitende IT-Ausbildung.....	46
5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium	46
XI. Die Promotion	46
XII. Refugee Law Clinic.....	46
XIII. Law Clinic Regensburg e.V.....	46
XIV. REGINA – Regensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum.....	48
Der neue Studiengang – LL.B. Digital Law.....	49
Studienplan ab Sommersemester 2023 (Regelstudienzeit).....	50
Studienplan ab Sommersemester 2023 (Freiversuch).....	53
Schwerpunktbereichspläne ab Sommersemester 2023.....	56
Informationen der Teilbibliothek Recht	60
Allgemeine Studienberatung	67
Kurzvorstellung ELSA, Fachschaft, KHG und ESG.....	68
Literatur für Studieninteressierte und Erstsemester.....	71
Studien- und Prüfungsordnung.....	74
Auszug aus der JAPO	100
Lageplan der Fakultät.....	116


Erhältlich im Buchhandel oder bei: becks-shop.de | Verlag C.H.BECK oHG - 80791 München | kundenservice@beck.de | Prtase.mkl | MwSt. | 167897



C.H.BECK

Dein Verlag für die juristische Ausbildung.



 facebook.com/JurastudentIN



C.H.BECK

Teil I

Kurzvorstellung der Lehrstühle,
sowie der weiteren Lehrpersonen
der Fakultät für Rechtswissenschaft

Lehrstühle/Ordentliche Professorinnen und Professoren**Prof. Dr. Christoph Althammer**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung

Forschungsschwerpunkte

Makler- und Notarrecht, Familienrecht, Haftungsrecht; Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht; Prozessrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Familiengerichtbarkeit und außergerichtliche Streitbeilegung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.12, Tel. 0941 943 2636

Vorzimmer: Jutta Kloth, Tel. 0941 943 2635

**Prof. Dr. Tabea Bauermeister**

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierten Wirtschaft

Forschungsschwerpunkte

Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Einflüsse des Unions- auf das nationale Recht, Fragen der privaten und öffentlichen Rechtsdurchsetzung sowie Herausforderungen der Digitalisierung

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 204, Tel. 0941 943 2799

Vorzimmer: N.N.



Prof. Dr. Anna K. Bernzen

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und
Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Immaterialgüterrecht, "Digitalisierung" des
Bürgerlichen Rechts

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 0.25, Tel. 0941 943 2563
Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Stephan Christoph

Juniorprofessur für Strafrecht und Kriminologie

Forschungsschwerpunkte

Kriminologie (insbes. Wirtschaftskriminologie und
Kommunale Prävention) und Digitalisierung des
Strafverfahrens

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.13, Tel. 0941 943 2614
Vorzimmer: Sigrid Datz-Dittmer, Tel. 0941 943 2620



Prof. Dr. Jörg Fritzsche

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht

Forschungsschwerpunkte

Recht des unlauteren Wettbewerbs, der Wettbewerbs-
beschränkungen und des geistigen Eigentums
einschließlich prozessualer Fragen; Vertragsrecht
einschließlich e-commerce;

Besitz und Eigentum

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.01, Tel. 0941 943 2648
Vorzimmer: Eva-Maria Busch, Tel. 0941 943 2649



Prof. Dr. Katrin Gierhake, LL.M. (Nottingham)

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Rechtsphilosophie

Forschungsschwerpunkte

Grundlagen des nationalen und internationalen
Strafrechts, Rechtsphilosophie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.20, Tel. 0941 943 2611

Vorzimmer: Silvia Hutzler, Tel. 0941 943 2622



Prof. Dr. Alexander Graser, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik,
insbesondere europäisches und internationales
Recht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Vergleichendes öffentliches Recht; europäische
Verfassungsentwicklung; Sozialrecht und -politik;
Rechtstheorie, -soziologie und -politologie

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 5760

Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



Prof. Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens-
und Insolvenzrecht, Europäisches Privat- und
Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung

Forschungsschwerpunkte

Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht, allgemeines
deutsches und europäisches Zivil- und
Wirtschaftsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.09, Tel. 0941) 943 2634

Vorzimmer: Isabel Köppl-Kammermeier,
Tel. 0941 943 2637



Prof. Dr. Alexander Hellgardt, LL.M. (Harvard)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Unternehmensrecht und Grundlagen des Rechts

Forschungsschwerpunkte

Grundfragen des Privatrechts, Aktien- und
Kapitalmarktrecht einschließlich
Finanzmarktregulierung; Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie und Ökonomische Analyse des Rechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.18, Tel. 0941 943 2642

Vorzimmer: Cosima Eder, Tel. 0941 943 2641



Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M. (Duke)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und
Gesellschaftsrecht, Europarecht und
Rechtstheorie

Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, Europäisierung des Privatrechts,
Europäisches Gesellschaftsrecht, Methoden des
nationalen Rechts und des Unionsrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.08, Tel. (0941) 943 2632

Vorzimmer: Petra Suhren, Tel. 0941 943 2631



Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und
Gesundheitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Verfassungsrecht, Europarecht, Sozialrecht,
Gesundheitsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.08, Tel. 0941 943 2607

Vorzimmer: Petra Bettinger, Tel. 0941 943 2608



Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe

Professur für Transregionale Normentwicklung

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Recht in seinen transregionalen Ausprägungen, nationales, europäisches und internationales Umweltrecht, Rechtsvergleich im öffentlichen Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht

Kontakt

Gebäude Bajuwarenstr. 4, Zi. 538/537

Vorzimmer: N.N.



Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht

Forschungsschwerpunkte

Öffentliches Immobilienrecht, Recht der Netzwirtschaft, Recht der Informationsgesellschaft

Kontakt

Vielberth-Gebäude, Zi. 1.06 Uhr, Tel. 0941 943 6060

Vorzimmer: Silvia Kadzioch, Tel. 0941 943 6061



Prof. Dr. Martin Löhnig

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht

Forschungsschwerpunkte

Familienrecht, Erbrecht, Rechtsgeschichte des 19.-20. Jahrhunderts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.01, Tel. 0941 943 2602

Vorzimmer: Caroline Berger, Tel. 0941 943 2624



Prof. Dr. Gerrit Manssen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere
deutsches und europäisches Verwaltungsrecht

Forschungsschwerpunkte

Baurecht, Verkehrsrecht, Kommunalrecht,
Telekommunikationsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.19, Tel. 0941 943 3255

Vorzimmer: Alexandra Prinz, Tel. 0941 943 3256



Prof. Dr. Frank Maschmann

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Arbeitsrecht

Forschungsschwerpunkte

Arbeitsrecht und Unternehmensrecht, insbesondere
Recht der Mitbestimmung, Arbeitsvertragsgestaltung,
Um- und Restrukturierung von Unternehmen, neue
Beschäftigungsformen, Compliance

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 1.23, Tel. 0941 943 2625

Vorzimmer: Gisela Schober, Tel. 0941 943 2647



Prof. Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Internationales Privatrecht

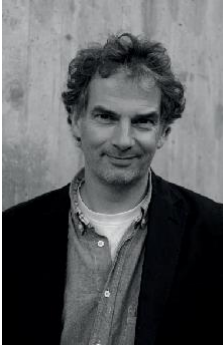
Forschungsschwerpunkte

Bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht,
Internationales Privatrecht und Zivilverfahrensrecht

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.01, Tel. 0941 943 2280

Vorzimmer: Kerstin Steffen-Füchsl, Tel. 0941 943 2281



Prof. Dr. Henning Ernst Müller

Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie,
Jugendstrafrecht und Strafvollzug

Forschungsschwerpunkte

Kriminologie des internationalen Strafrechts,
Strafrecht: Täterschaft und Teilnahme, Aussagedelikte,
Straf- und Strafprozessrecht der
Informationsgesellschaft

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 0.18, Tel. 0941 943 2619
Vorzimmer: Sigrid Datz-Dittmer, Tel. 0941 943 2620



Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Unternehmensrecht

Forschungsschwerpunkte

Handels- und Gesellschaftsrecht, Bank- und
Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Recht der
Immobilienwirtschaft

Kontakt

Gebäude RW (S), Zi. 2.07, Tel. 0941 943 2286
Vorzimmer: Petra Kluge, Tel. 0941 943 2297



Prof. Dr. Alexander Tischbirek

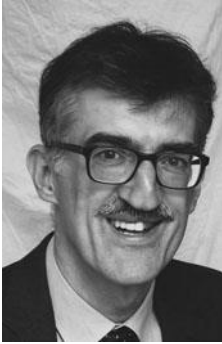
Juniorprofessur für Öffentliches Recht,
insbesondere Verwaltungsrecht, mit
Schwerpunkt Recht der Digitalisierung,
Medienrecht und Recht des
E-Governments

Forschungsschwerpunkte

Recht der Digitalisierung, Digital Humanities im Recht,
Europarecht, Antidiskriminierungsrecht

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.08, Tel. 0941 943 7430
Vorzimmer: Elke Stadler, Tel. 0941 943 5761



**Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack,
Maîtrise en droit**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht u. Völkerrecht

Forschungsschwerpunkte

Völkerrecht der Informationsgesellschaft
(Menschenrechte; Liberalisierung und Regulierung im
Rahmen internationaler Institutionen); komplexe
Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen in
Mehrebenensystemen; Konstitutionalisierung des
Völkerrechts

Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 2.13, Tel. 0941 943 2660

Vorzimmer: Elzbieta Bomastyk, Tel. 0941 943 2659



Prof. Dr. Tonio Walter

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches
Strafrecht

Forschungsschwerpunkte

Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und
Europäisches Strafrecht sowie juristische Rhetorik

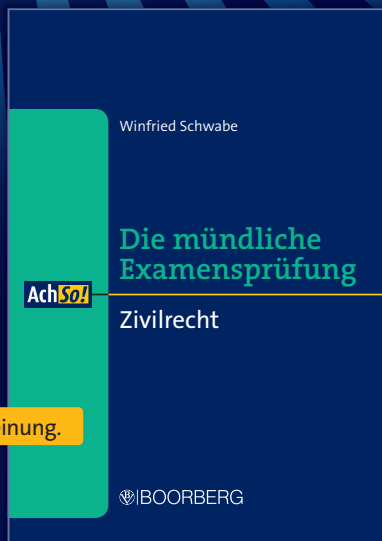
Kontakt

Gebäude RW (L), Zi. 011, Tel. 0941 943 2613

Vorzimmer: Martina Kellermann, Tel. 0941 943 2612



AchSo! einfach kann Jura sein.



Neuerscheinung.

SCHWABE

Zivilrecht

Die mündliche Examensprüfung

2023, 192 Seiten, € 19,80

ISBN 978-3-415-07372-2

Dieses Buch bereitet Examenskandidatinnen und -kandidaten auf die mündliche Prüfung im sog. 1. Staatsexamen vor. Verteilt auf 20 simulierte Prüfungsgespräche, wiederholt der Autor mit den Leserinnen und Lesern die examensrelevanten Grundbegriffe des Zivilrechts. Hierbei geht es insbesondere um jene Fragen, auf die man von den Prüflingen im Examen in jedem Fall die richtigen Antworten erwartet – die »Basics«. Zudem gibt der Autor wertvolle Tipps für die sonstige Vorbereitung auf die Prüfungssituation.

www.achso.de

Jurabücher, lesen und verstehen!

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung.

RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG Stuttgart · München · Hannover · Berlin · Weimar · Dresden

Honorarprofessoren

Bockemühl, Jan, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Fakultät für Rechtswissenschaft (Strafprozessrecht), Klenzestr. 12, 93051 Regensburg,
E-Mail: j.bockemuehl@kanzlei-bockemuehl.de

Grziwotz, Herbert, Dr. jur., Dr. phil.

Notar, Fakultät für Rechtswissenschaft (Zivilrecht und Immobilienrecht), E-Mail: info@notare-grziwotz.de

Heintschel-Heinegg, Bernd von, Dr. jur.

VRiOLG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Straf- und Strafprozessrecht), E-Mail:
bernd.heintschel@heintschel.net

Lohse, W. Christian, Dr. jur.

VRiFG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Steuerrecht), E-Mail: w-christian.lohse@ur.de

Reimann, Wolfgang, Dr. jur.

Notar a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Vertragsgestaltung), Tel. 0941
38136970, E-Mail: wolfgang.reimann@ur.de

Reinelt, Ekkehart, Dr. jur.

Rechtsanwalt beim BGH, Fakultät für Rechtswissenschaft (Anwaltsrecht und anwaltliches
Berufsrecht), Stephanienstr. 94, 76133 Karlsruhe

Seiler, Christian, Dr. jur.

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht München (Mitglied des 1. Und 2. Zivilsenats),
Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Zivilprozessrecht)

Schmidbauer, Wilhelm, Dr. jur.

Landespolizeipräsident a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Polizei- und Sicherheitsrecht), E-Mail:
stmi.polizei@polizei.bayern.de

Zimmermann, Walter, Dr. jur.

Vizepräs. LG a.D., Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht und Zivilprozessrecht), Tel. 0851
51542



Erfolgreich durchs Jura-Studium!

**Hier geht's zur
Webseite:**



Mit Schweitzer Fachinformationen

bist du immer auf dem aktuellsten Stand, wenn es um dein Jura-Studium geht. In unserem Schweitzer Webshop findest du alle relevanten juristischen Lehr- und Fachbücher. Dazu gibt es fachliche Beratung, kostenlose Digitalabos, Newsletter und kostenlose Teilnahme an Live-Online-Seminaren. Gerne stehen wir dir auch telefonisch für deine Fragen zur Seite. Wir freuen uns auf dich.



Schweitzer Fachinformationen | Regensburg

regensburg@schweitzer-online.de

Tel. 0941 52096 | Mo-Fr 8.00 – 16.00 Uhr

Besuche unseren Webshop!

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Annuß, Georg, Dr. jur. habil.

Rechtsanwalt, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Arbeits- und Sozialrecht), E-Mail: g.annuss@staar.de

Goebel, Joachim, Dr. jur. habil.

Ministerialrat, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Zivilprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie), E-Mail: goebel@joachim-goebel.de

Walter, Ute, Dr. jur. habil.

Rechtsanwältin, Fakultät für Rechtswissenschaft (Bürgerl. Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte), E-Mail: u.walter@ra-profwalter.de

Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Betz, Christoph, Dr. jur.

RiArbG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Maschmann)

Brandmeier, Georg

REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum), E-Mail: georgbrandmeier@web.de

Gietl, Andreas, Dr. jur.

RiAG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht (Prof. Dr. Löhnig) und Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller), Tel. 0941 943-2624, E-Mail: andreas.gietl@ur.de

Greim-Diroll, Jeanine, Dr. jur.

Oberregierungsrätin - StMFLH, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Eckhoff)

Griesbeck, Michael, Dr. jur.

MinDirig - BMI, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und internationales Recht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Graser)

Grünewald, Benedikt, Dr. jur.

RiVG, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Eckhoff), E-Mail: lehrauftrag@benedikt-gruenewald.de

Hackner, Michael

RiAG, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht (Prof. Dr. Walter), E-Mail: michael.hackner@ag-sr.bayern.de

Hammer, Michael, Dr. jur.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung (Prof. Dr. Althammer)

Himmelreich, Antje

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Manssen)

Hirschberger, Max, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Herresthal)

Holzmüller, Tobias, Dr. jur., LL.M. (NYU)

Direktor Rechtsabteilung, GEMA Generaldirektion, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Jachmann, Klaus, Dr., Dipl.Kfm.

RA, Stb, FASr, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Servatius), Meichelbeckstraße 3, 85356 Freising; c/o Türkenstr. 9, 80333 München

Jugl, Benedikt, Dr. jur., LL.M.

Notarassessor, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller), E-Mail: benedikt.jugl@ur.de

Kappler, Tobias, Dr. jur.

Notar, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht (Prof. Dr. Löhnig), E-Mail: notar@notar-kappler.de

Kirsten, Stefan, Dr. jur., LL.M. (Michigan)

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung (Prof. Dr. Althammer), stefan.kirsten@nivalion.ch

Klar, Manuel, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht (Prof. Dr. Kühling)

Köhler, Ekaterina

Lehrbeauftragte für Russisch für Juristen, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht (Prof. Dr. Manssen), E-Mail: ekaterina.koehler@jura.uni-regensburg.de

Kudlacek, Dominic, Dr. phil.

stellv. Direktor des KFN, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller)

Lindner, Christoph, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politik, insbesondere europäisches und internationales Recht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Graser), E-Mail: christoph.lindner@ur.de

Lippstreu, Andreas

Justiziar, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht, Infrastrukturrecht und Informationsrecht (Prof. Dr. Kühling)

Lutzhöft, Niels, Dr. jur., LL.M. (Columbia)

Rechtsanwalt, Bird & Bird, Frankfurt/M., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Mache, Wolfgang, Dr. med.

Chefarzt Fachkl. Forens. Psych. u. Psychotherapie, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller)

Menninger, Nils, M.A.

IT-Administrator, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche), E-Mail: nils@menninger.org

Mielke, Bettina, Dr. jur.

RiBayObLG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Frank Maschmann)

Nußstein, Karl

RiBayObLG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Preisner, Mareike, Dr. jur., LL.M.

StAin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht (Prof. Dr. Löhnig), RWL 0.03, Tel. 0941 943-2604, E-Mail: mareike.preisner@ur.de

Raab, Anton

Pensionär - ehemals VorsRiFG, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Eckhoff), E-Mail: anton.raab@t-online.de

Rieder, Markus S., Dr. jur., LL.M. (Michigan)

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Servatius), Latham & Watkins LLP, Maximilianstrasse 11, 80539 München, Tel. 089 208038-170, E-Mail: markus.rieder@lw.com

Schmidt, Jan, Dr. jur.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Herresthal)

Schneider, Stefan, Dr. jur.

StA, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europarecht und Rechtstheorie (Prof. Dr. Herresthal)

Seifert, Ruth, Dr. phil., M.A., B.A.

Prof. für soziologische Grundlagen OTH Regensburg, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug (Prof. Dr. Müller)

Sklenarova, Halina, Dr. jur.

Fakultät für Rechtswissenschaft, Tel. 0941 941-1092, E-Mail: halina.seklenarova@medbo.de

Staudinger, Wolfgang, Dr. jur.

Rechtsanwalt, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht (Prof. Dr. Walter), E-Mail: ws@kanzlei-staudinger.de

von Walter, Monika, Dr. jur.

Archivarin Bay. Staatsarchiv, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte sowie Kirchenrecht (Prof. Dr. Löhnig)

Wagner, Ludwig, Dr. jur.

RiFG, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht (Prof. Dr. Eckhoff), E-Mail: dr.lwagner@web.de

Walz, Robert, Dr. jur., LL.M. (Chicago)

Notar, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Wankerl, Britta, Dr. jur.

RiLG, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Fritzsche)

Weber, Johannes, M.A.

Lehrkraft für besondere Aufgaben, REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum), SGBG U.36, Tel. 0941 943-5720, E-Mail: johannes.weber@ur.de

Teil II

Informationen zur Fakultät für Rechtswissenschaft

Informationen zum Studienablauf

Vorstellung verschiedener Institutionen

Informationen zur Fakultät für Rechtswissenschaft

Dekan

Prof. Dr. Wolfgang Servatius



Prodekan

Prof. Dr. Christoph Althammer



Studiendekan

Prof. Dr. Frank Maschmann



Forschungsdekan

Prof. Dr. Alexander Hellgardt, LL.M. (Harvard)



Fakultätsverwaltung

Regierungsamtsrat Oliver Olszewski,
Gebäude RW (S), Zi. 128, Tel. (0941) 943 22 67

Verwaltungsangestellte Monika Nordmann
Gebäude RW (S), Zi. 127, Tel. (0941) 943 22 65, Fax (0941) 943 20 13
E-Mail: dekanat.jura@ur.de

Prüfungssekretariat (Promotion, LL.M.)

Verwaltungsangestellte Ulrike Robl (vorm.),
Gebäude RW (S), Zi. 129, Tel. (0941) 943 24 09
E-Mail: pruefungssekretariat.jura@ur.de

Prüfungsamt (Rechtswissenschaft)

Verwaltungsangestellte Elfriede Kindl (Juristische Universitätsprüfung),
Sammelgebäude RW, Zi. SG U 28, Tel. (0941) 943 2160, Fax (0941) 943 812160
E-Mail: elfriede.kindl@ur.de
Sprechstunde: 09.00 bis 12.00 Uhr

Fachstudienberatung Rechtswissenschaft:

Dr. Petra Fexer, Studiengangskordinatorin
Gebäude RW (S), Zi. 1.30, Tel. (0941) 943 2671
E-Mail: koordination.jura@ur.de
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:
Di. 08.00-12.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0941/943-2671,
Mi. 13.00-16.00 Uhr in RW(S) 1.30,
Do. 08.00-11.00 Uhr in RW(S) 1.30, sowie jederzeit nach Vereinbarung.

**Fachstudienberatung M.A. Kriminologie:**

Tabea Ding, M.A.
Gebäude RW (L), Zi. 0.17, Tel. (0941) 943 2618
E-Mail: tabea.ding@ur.de
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Fakultätsrat**Professoren:**

Prof. Dr. Jörg Fritzsche
Prof. Dr. Alexander Graser
Prof. Dr. Gerrit Manssen
Prof. Dr. Claudia Mayer
Prof. Dr. Henning Müller
Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack

Wiss. und künstlerische Mitarbeiter:

Katharina Pregler
Zachariasz Hussendörfer

Sonstige Mitarbeiter:

Gisela Schober

Studierende:

Ludwig Kränzlein, Annika Wintersberger

Frauenbeauftragte:

Prof. Dr. Katrin Gierhake

Stellv.: Prof. Dr. Rike Krämer-Hoppe

Stellv.: Wiss. Mit. Anna Gottwald

Fachschaftsvertretung:

Viviane von Alvensleben, Korbinian Brielbeck,
Simon Hegemann, Ludwig Kränzlein, Frederik Reinelt,
Ophelia Rudolph, Annika Wintersberger

E-Mail (wenn nicht anders ausgewiesen): <vorname>.<nachname>@ur.de

Sommersemester 2023:

Semesterbeginn:	01.04.2023
Semesterende:	30.09.2023
Vorlesungsbeginn:	17.04.2023
Vorlesungsende:	21.07.2023
Vorlesungsfreie Tage 2023:	1. Mai; 18. Mai; 29./30. Mai; 8. Juni

Informationen zum Studienablauf

Einleitung

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten, aber auch und vor allem Methoden der wissenschaftlichen und damit auch praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Rechtsvorschriften auswendig zu lernen und aufsagen zu können, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Dieses traditionelle Jurastudium hat sich bei Generationen von Juristinnen und Juristen bewährt. Es versetzt die Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsleben in die Lage, sich binnen weniger Stunden in jedes noch unbekannte, spezielle Rechtsgebiet einzuarbeiten und damit umzugehen. Das Studium der Rechtswissenschaft befähigt also am Ende insbesondere zu einem problemorientierten systematisch-wissenschaftlichen Arbeiten.

Im Mittelpunkt der Universitätsausbildung stehen das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu sind auch Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts erforderlich. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Prüfung (Referendarexamen). Diese ist sowohl Hochschulabschlussprüfung als auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat), welcher mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (=Assessorexamen) abgeschlossen wird.

Dieser **Studienführer** stellt zunächst kurz die **Rechtsgrundlagen** für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg dar. Anschließend erläutert er den **Ablauf des Studiums im Überblick**. Für Studieninteressenten und Studienanfänger werden die verschiedenen **Arten von universitären Lehrveranstaltungen** erklärt sowie in einem kurzen **Verzeichnis typische universitäre Abkürzungen** dargestellt. Kern des Studienführers bildet die **detaillierte Beschreibung des Studiums**, seiner einzelnen Abschnitte, der im Studium zu erbringenden Leistungen und der Prüfungsnachweise. Er stellt darüber hinaus **weitere Angebote und Möglichkeiten** vor, die die Fakultät ihren Studierenden bietet. Im Anschluss daran findet sich der **Studienplan**, d.h. die Empfehlung der Fakultät, in welcher Reihenfolge man die Pflichtfächer studieren und zu welchem Zeitpunkt man das Schwerpunktstudium in das Studium einbauen sollte. Daraus ist auch zu ersehen, welche Pflichtfächer es im Jurastudium gibt. Den Studienplan gibt es auch als tabellarische Kurzübersicht auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft. Des Weiteren stellen sich hierin **diverse universitäre Institutionen** vor und es finden sich außerdem **Literaturempfehlungen** allgemeiner Art für Studieninteressierte und Erstsemester. Am Ende des Studienführers sind die **Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät** und die für die Studierenden für die Erste Juristische Prüfung relevanten Passagen der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes** (kurz JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 2021 (GVBl. S. 537), abgedruckt.

Umfassende Informationen zum Jurastudium finden Sie auch auf unserer [Homepage](#) unter der Rubrik [Studium](#). Antworten auf die häufigsten Fragen bieten dort die [FAQ](#).

Rechtsgrundlagen des Jurastudiums

Den **Rahmen für die Ausbildung der Juristen** in Deutschland gibt ein Bundesgesetz wieder, nämlich **§ 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

Die grundsätzliche **Struktur des Jurastudiums** in Deutschland ergibt sich aus **§ 5a DRiG**. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und die Schwerpunkte mit Wahlmöglichkeiten, ferner die Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die **Regelung der Einzelheiten**, insbesondere der Prüfungen, überlässt das DRiG der **Landesgesetzgebung**, also den **jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen** der Bundesländer. In **Bayern** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758). Sie legt in ihrem § 18 Abs. 2 auch den Stoff der Pflichtfächer fest. **Ergänzend** gilt das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245).

Das **Studium in Regensburg** ist durch die **Studien- und Prüfungsordnung** geregelt. Sie finden diese neben weiteren Informationen auf der [Fakultätshomepage](#) als auch in diesem Studienführer.

Der **empfohlene Studienablauf** ergibt sich aus dem **Studienplan** der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

Grundstruktur des Jurastudiums

Das Studium der Rechtswissenschaft kann in Regensburg sowohl **im Wintersemester (WS)** als auch **im Sommersemester (SS)** aufgenommen werden. Wintersemesteranfänger und Sommersemesteranfänger hören dieselben Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachsemestern. Die einzelnen Veranstaltungen werden aber dennoch grundsätzlich in derselben, die dem Studienaufbau entsprechenden, Reihenfolge gehört. Zwar gibt es einzelne Ausnahmen bei den Veranstaltungen, jedoch gibt es für deren Besuch gerade keine zwingend notwendige Reihenfolge. Der Studienplan ermöglicht es also so auch Sommersemesteranfängern, ihr Studium ohne Weiteres in der Regelstudienzeit (mit Freiversuch) abzuschließen, sie hören lediglich einzelne Veranstaltungen ein Semester früher oder später als Wintersemesteranfängern. Hieraus ergeben sich aber keinerlei Nachteile.

Die gesetzliche **Mindeststudienzeit** beträgt in der Regel gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO, § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG **neun Semester**. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2

JAPO). Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 57 BayHSchG beläuft sich gemäß § 22 JAPO auf **zehn Semester** (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung). Daneben besteht die Möglichkeit nach dem achten Semester den sog. **Freiversuch** für die Erste Juristische Prüfung zu schreiben.

Das Studium gliedert sich in drei Phasen:

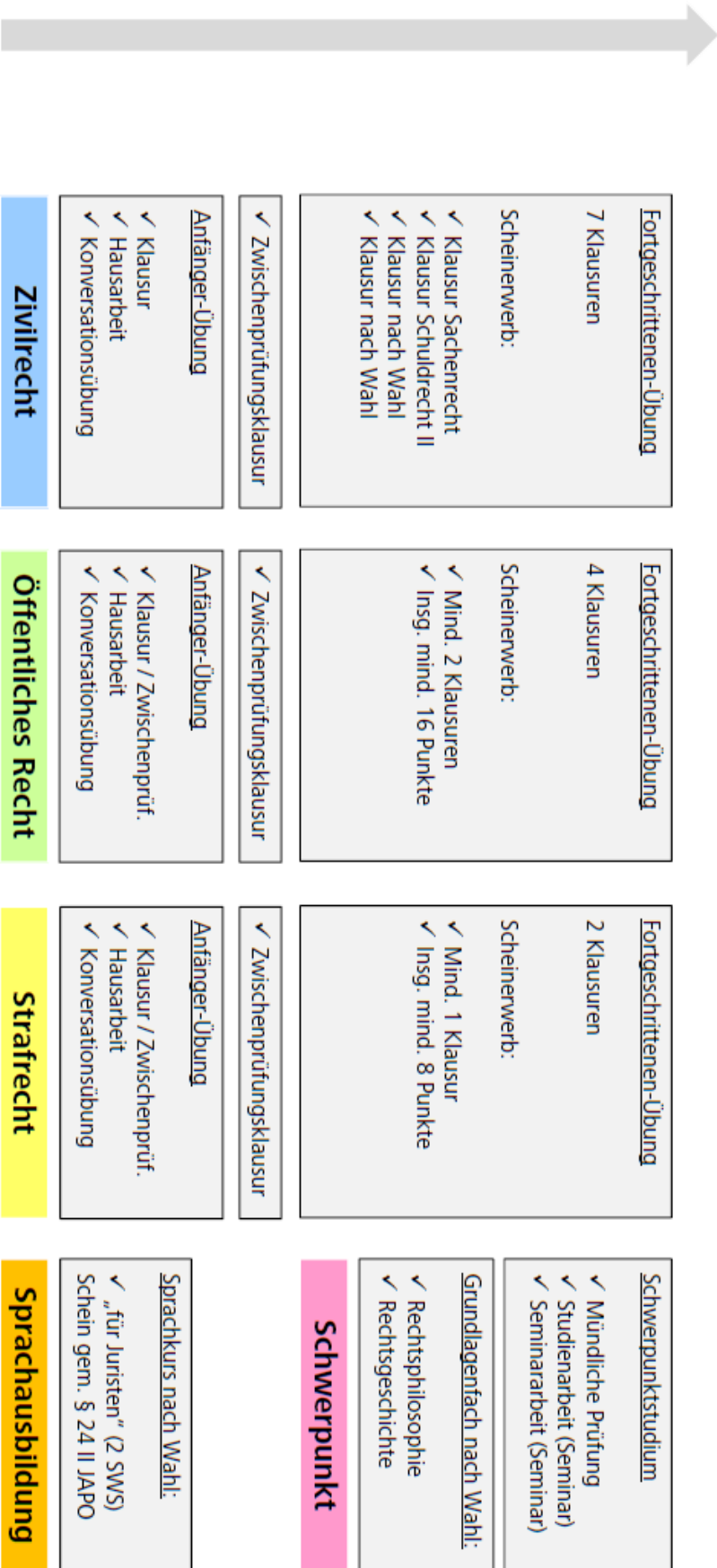
Die **Grundphase** wird mit einer erfolgreichen **Zwischenprüfung** als Hochschulprüfung abgeschlossen (Art. 61 Abs. 1 Sätze 3 und 5 BayHSchG). In der **Mittelphase** erwirbt man die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die **Wiederholungsphase** bereitet auf das Examen vor. Die letzten beiden Phasen überschneiden sich mit dem **Schwerpunktbereichsstudium**.

Das Studium wird mit der **Ersten Juristischen Prüfung** abgeschlossen. Diese besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich.

Damit die Studierenden einen Anhaltspunkt haben, welche Fächer man wann am besten hören sollte, hat die Fakultät einen **Studienplan** aufgestellt. Dort findet man alle Veranstaltungen, die man während des Studiums besuchen sollte. Ebenso regelt der Studienplan in der Grundphase den Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsnachweise. Die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind im Einzelnen später aufgeführt. Das Schwerpunktbereichsstudium ist aus Gründen der Übersichtlichkeit – die Fakultät bietet derzeit 13 verschiedene Schwerpunktbereiche an, aus denen man einen wählt – nur als solches erwähnt; die einzelnen Veranstaltungen dazu sind nicht fest einem bestimmten Fachsemester zugeordnet. Man findet die Veranstaltungen des Schwerpunktstudiums in einem eigenen **Schwerpunktbereichsstudienplan**; auch dieser weist die einzelnen Veranstaltungen allerdings nicht einem konkreten Fachsemester zu, da es hier aus Gründen der Lehrkapazität und Flexibilität keinen zwingenden Jahresturnus der Veranstaltungen gibt. Die Schwerpunktbereichsveranstaltungen müssen mindestens einmal innerhalb von vier Semestern angeboten werden, finden in der Regel aber alle zwei bis drei Semester statt.

Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan **empfiehlt**. Der Studienplan ermöglicht es, alle enthaltenen Veranstaltungen ohne zeitliche Überschneidungen zu besuchen, da sich die Fakultät bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet. Dies gilt aufgrund der praktischen Handhabung der Fakultät auch im Verhältnis zu den Schwerpunktbereichsveranstaltungen, die sich nicht mit den Pflichtfächern und nicht innerhalb eines Schwerpunktbereichs überschneiden dürfen. Mit dieser Einschränkung haben die Studierenden die Möglichkeit und werden dazu ermuntert, die Einzelheiten ihres Studiums selbst zu gestalten und insbesondere auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen. Bei Abweichungen vom Studienplan kann die Fakultät aber nicht garantieren, dass sich einzelne der Veranstaltungen nicht überschneiden!

Übersicht Leistungsnachweise Studium der Rechtswissenschaft (StEx)



Lehrveranstaltungsarten

1. Die Vorlesungen

Die **Vorlesungen** ziehen sich durch das **gesamte Studium**. Sie werden regelmäßig in der Form eines **Vortrags** durch den **Dozenten** (in der Regel ein Professor) gegenüber einer **unbeschränkten Vielzahl von Studenten** durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit **intensiver Wissensvermittlung** an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten. Die Teilnahme an Vorlesungen setzt keine Anmeldung voraus.

2. Die Konversationsübungen

Die **Konversationsübungen** (früher: Ergänzungsvorlesungen oder Kolloquien) für **Anfänger** bieten **Fallbesprechungen** und werden von **Assistenten** in **kleineren Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl** durchgeführt. Sie lehnen sich an die einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen deren Ergänzung sowie der Übung in der juristischen Fallbehandlung. Bei regelmäßiger Teilnahme an den Konversationsübungen wird die **erfolgreiche Teilnahme in FlexNow verbucht**. Diese Eintragung ist **Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Anfängerübungen**. Für die Konversationsübungen ist eine vorherige Online-Anmeldung notwendig! [Infos](#) hierzu gibt es auf der [Fakultätshomepage](#).

Allen Veranstaltungen, in denen geübt wird, das erworbene theoretische Wissen in Fallbearbeitungen umzusetzen, kommt große Bedeutung zu: Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss. Denn Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen in beiden Examina drei Viertel der Gesamtnote.

3. Die Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen

Es gibt **Übungen für Anfänger** und **Übungen für Fortgeschrittene**; sie werden in der Regel von **Professorinnen und Professoren** mit **unbegrenzt großen Gruppen an Studierenden** abgehalten. Auch in diesen Übungen, welche von den Konversationsübungen zu unterscheiden sind, wird die **Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen** vermittelt. Die Übungen beinhalten im Anfängerstadium Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren (mit in der Regel integrierter Zwischenprüfung), im Fortgeschrittenenstadium nur noch Aufsichtsklausuren, mittels derer das erworbene Wissen abgeprüft wird. An den Übungen für Fortgeschrittene darf man nur teilnehmen, wenn man die Übungen für Anfänger und die Zwischenprüfung im entsprechenden Fachgebiet bereits erfolgreich abgelegt hat. Das erfolgreiche Absolvieren der Übungen für Fortgeschrittene ist wiederum Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Es wird dringend empfohlen, die in den Übungen gebotenen Möglichkeiten – vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten – zu nutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen.

4. Die Seminare

Die **Seminare** dienen der **Vertiefung** des Rechtsstudiums und der **Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten**. Der Besuch zweier Seminare ist **im Rahmen des Schwerpunktstudiums** verpflichtend.

In einem Seminar wird von den Studierenden zunächst in selbständiger Arbeit eine **Seminararbeit zu einem wissenschaftlichen Thema** verfasst und sodann ein **Vortrag** hierzu gehalten. Im zweiten Seminar wird die sog. „Studienarbeit“ geschrieben und ebenfalls ein Vortrag zu dieser gehalten. Die Note der Studienarbeit zählt bereits zur Universitätsprüfung und somit zur Ersten Juristischen Prüfung.

5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen

Die **Konversationsübungen im Schwerpunktbereichsstudium** dienen der **Aussprache über verschiedene Rechtsprobleme des konkreten Schwerpunktes**; sie setzen im Allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus und vertiefen diese in verschiedener Hinsicht. Vorträge bzw. Referate werden hier in der Regel nicht verlangt.

6. REX – Regensburger EXamensvertiefung

REX, die **Regensburger EXamensvertiefung**, **bereitet** umfassend auf die **Erste Juristische Staatsprüfung vor**; der Besuch wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen in allen drei juristischen Teilgebieten ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird zudem ein **Probeexamen** angeboten!

7. Die Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, **einzelne Veranstaltungen im Blocksystem** anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann ein Hintereinanderstellen mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Blockveranstaltungen finden jedoch in der Regel nur in einzelnen Schwerpunktbereichen oder in der Examensvertiefung hinsichtlich bestimmter Teile von den Rechtsgebieten statt.

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Übersicht soll Sie mit einigen typischen universitären Abkürzungen vertraut machen:

<i>FS</i>	Fachsemester
<i>WS</i>	Wintersemester
<i>SS</i>	Sommersemester
<i>c.t.</i>	cum tempore = mit Zeit. Es handelt sich um die so genannte Akademische Viertelstunde. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9 Uhr c.t. eingetragen ist, erst um 9.15 Uhr. Auch wenn die Angabe „c.t.“ fehlt, ist diese Akademische Viertelstunde hinzuzurechnen – denn sie ist die Regel.
<i>s.t.</i>	sine tempore = ohne Zeit. Angabe im Vorlesungsverzeichnis, wenn eine Veranstaltung ausnahmsweise ohne die Akademische Viertelstunde beginnen soll. Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9 Uhr s.t. eingetragen ist, pünktlich um 9.00 Uhr. Dies ist die Ausnahme.
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden. Die Bezeichnung „1 SWS“ besagt, dass die entsprechende Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters wöchentlich einen Umfang von einer Stunde (im akademischen Sinne – real also 45 Minuten) hat.
<i>JAPO</i>	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
<i>StPrO/SPO</i>	Studien- und Prüfungsordnung
<i>FlexNow</i>	Prüfungsverwaltungssystem; Intranet zur Prüfungsan- und abmeldung
<i>GRIPS</i>	e-learning-System der Universität
<i>SPUR</i>	Online-Vorlesungsverzeichnis der Universität
<i>REX</i>	Regensburger Examensvertiefung (Examensrepetitorium der Fakultät)
<i>REGINA</i>	Regensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum
<i>BayHSchG</i>	Bayerisches Hochschulgesetz
<i>ZSK</i>	Zentrum für Sprache und Kommunikation

Studienablauf und Studienangebot im Einzelnen

I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht nach der Studien- und Prüfungsordnung aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer, der Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen sowie eines gewählten Schwerpunktbereichs. Wie sich die einzelnen Arten von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen usw.) unterscheiden, ist schon auf den vorherigen Seiten erklärt worden.

Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase, wobei sich diese Phasen jedoch teilweise überschneiden.

1. Die **Grundphase** (ca. 1.-3. Semester) umfasst **einführende Vorlesungen** in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Hier lernt man die elementaren Lehren und Regelungen der Rechtsgebiete kennen; außerdem findet eine Schulung in der Fallbearbeitungstechnik in sog. **Konversationsübungen** statt.

Die Grundphase wird durch die **Zwischenprüfung** in diesen drei Fächern und durch den **Erwerb der kleinen Scheine** (auch genannt Anfängerscheine) in den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen.

Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.

Die Teilnahme an den Konversationsübungen ist Voraussetzung für den Erwerb des Anfängerscheins im **jeweiligen Fachgebiet**. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung und der Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung im **jeweiligen Fachgebiet ein Semester darauf**. Man muss also nicht **alle** Anfängerscheine und Teilleistungen der Zwischenprüfung erworben haben, um mit dem Erwerb der Fortgeschrittenenscheine beginnen zu können, sondern nur den Anfängerschein und die Teilleistung der Zwischenprüfung des Fachgebietes dessen Fortgeschrittenenschein man nun erwerben will.

2. Die **Mittelphase** (ca. 3.-6. Semester) erweitert und vertieft den in der Grundphase vermittelten Stoff. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die **Fortgeschrittenenübungen** in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren, die Voraussetzungen für die spätere Zulassung zur Staatsprüfung sind. Die Übungsleistungen bestehen aus Vorlesungsabschlussklausuren. Hinzu kommen **Schlüsselqualifikationen** und eine **fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**. Etwas zeitversetzt absolviert man ab der Mittelphase die wesentlichen Teile des **Schwerpunktbereichsstudiums**. Dabei handelt es sich um eine Spezialisierung und Vertiefung in einem juristischen Themenkomplex, den sich die Studierenden (im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Fächer und der vorhandenen Kapazitäten) frei aussuchen können. Ebenso Teil der Mittelphase sind die **Grundlagenfächer** Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Die erstgenannte Lehrveranstaltung können Studienanfänger, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, auch bereits im 1. Semester besuchen. In einem dieser Fächer ist ein Leistungsnachweis zu erwerben, der wiederum Voraussetzung für die Teilnahme am mündlichen Teil der Juristischen Universitätsprüfung ist.
3. Die **Wiederholungsphase** (ca. 6.-8. Semester) dient der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Dazu bietet die Fakultät **REX** – die **Regensburger EXamensvertiefung** – an, die

auch während der an sich vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) stattfindet. REX ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Examensvertiefungen in Form von Fallbearbeitungen, einem ganzjährigen Examensklausurenkurs mit integrierten Fallbesprechungen und einem Probeexamen. Der Examensklausurenkurs sollte mindestens zwei Semester lang jede Woche besucht werden. Der Einstieg ist in jedem Semester möglich. Daneben beendet man das Schwerpunktbereichsstudium.

II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dies lässt sich nur erreichen, wenn man die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennenlernt.

III. Das Studium der Pflichtfächer

Die Pflichtfächer decken die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts ab. Sie entsprechen der Vorgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung (vgl. § 18 Abs. 2 JAPO), die alle Studierenden in Bayern einheitlich abzulegen haben, und sind im Studienplan einzeln aufgeführt.

IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

1. Anfängerübungen (sog. „kleiner“ Schein)

Anfängerübungen werden in jedem Semester im **Bürgerlichen Recht, Strafrecht** und **Öffentlichen Recht** angeboten. Im Strafrecht und Bürgerlichen Recht sind sie in Vorlesungen integriert. Die Leistungsnachweise im Rahmen der Anfängerübungen kann man nur erwerben, wenn man einen Schein für die Teilnahme an den Konversationsübungen erworben hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Fortgeschrittenenübung. Erfolgreich (Erwerb des „kleinen Scheins“) ist die Teilnahme an einer Anfängerübung, wenn man eine **Hausarbeit** (in der vorlesungsfreien Zeit) **und** (mindestens) **eine Klausur** in dem jeweiligen Fach bestanden hat. Im Bürgerlichen Recht werden zwei gesonderte Klausuren für die Übung angeboten, in den anderen Fachbereichen gelten die angebotenen Zwischenprüfungen bei Bestehen auch als Klausur für die Übung. Studierende, die in den Anfängerübungen nicht gleich Erfolg hatten, sollten zu Beginn des dritten Fachsemesters mit der Studiengangkoordination ein Beratungsgespräch führen.

Die Anmeldung zu den Klausuren der Anfängerübung erfolgt automatisch in dem Semester, in der die Leistung nach dem Studienplan vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Klausur als abgelegt und nicht bestanden gilt, sollte man an dieser nicht teilnehmen. Zwar sind die sog. Scheinklausuren beliebig oft wiederholbar, jedoch sollte man sich bewusst sein, dass sich der Studienverlauf bei mehrmaligem Nichtbestehen der Klausur der Anfängerübung hinauszögern wird. Für die **Teilnahme** an den **Hausarbeiten** ist eine **Online-Anmeldung in FlexNow** durch die Studierenden erforderlich. Die Anmeldung hierfür ist **spätestens am Tag nach der Abgabe der Hausarbeit** durchzuführen. Eine Anmeldung zur Hausarbeit ist erst möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an einer Konversationsübung im jeweiligen Fachgebiet in FlexNow gebucht ist.

2. Zwischenprüfung

Die **Zwischenprüfung** läuft **studienbegleitend** ab; sie ist also in laufende Lehrveranstaltungen integriert. Um die Zwischenprüfung zu bestehen, muss man **in den drei Fachgebieten jeweils eine Teilleistung (Klausur)** mit Erfolg erbringen. Zwischenprüfungsklausuren werden in den folgenden Fächern jeweils zum Ende eines Semesters angeboten:

- im **Bürgerlichen Recht** im Rahmen der Vorlesung „Grundkurs BGB II“.
 - Teilnahme nach dem Studienplan immer im SS, für Wintersemesteranfänger zweites Fachsemester und für Sommersemesteranfänger drittes Fachsemester; Wiederholung bei Nichtbestehen zu Beginn des folgenden WS
- im **Strafrecht** im Rahmen der Vorlesung „Strafrecht AT II“.
 - Teilnahme nach dem Studienplan für Wintersemesteranfänger im WS (drittes Fachsemester) und für Sommersemesteranfänger ebenfalls im WS (zweites Fachsemester); Wiederholung bei Nichtbestehen zu Beginn des WS
- im **Öffentlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen
 - Teilnahme nach dem Studienplan für Wintersemesteranfänger im SS (zweites Fachsemester) und für Sommersemesteranfänger im WS (zweites Fachsemester); Wiederholung bei Nichtbestehen im darauffolgenden WS bzw. SS

Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor bekannt gegeben. Zu den Teilprüfungen wird man in dem im Studienplan genannten Semester automatisch angemeldet. Wird die Klausur nicht angetreten, gilt die Teilprüfung als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, **nur einmal wiederholt** werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt (§ 40 Abs. 2 Satz 1 StPrO). Eine zweite Wiederholung ist nur in einem der drei Teilleistungen zulässig (§ 40 Abs.1 Satz 2 StPrO). Wer die Zwischenprüfung (also mindestens eine Teilleistung) **endgültig nicht bestanden** hat, weil beispielsweise eine Teilleistung auch bei der zweiten Wiederholung (= 3. Versuch) nicht bestanden worden ist oder man zwei Teilleistungen das zweite Mal wiederholen musste, wird **examatrikuliert** und kann in Deutschland nicht mehr Jura studieren.

Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

3. Fortgeschrittenenübungen (sog. „großer“ Schein)

Gemäß § 24 Abs. 1 JAPO muss jeder Studierende an je einer **Übung für Fortgeschrittene** im **Zivilrecht**, im **Strafrecht** und im **Öffentlichen Recht** teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen bestehen jeweils aus (mehreren) **Abschlussklausuren** zu bestimmten Vorlesungen. Die Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Das Bestehen einer solchen Klausur bedeutet die Erbringung einer Teilleistung einer Fortgeschrittenenübung. Wer die Mindestanzahl von Teilleistungen erbringt, hat die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im Einzelnen gelten für die Übungen folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden insgesamt acht Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Schuldrecht II, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht I, Zivilprozessrecht II, Familien- und Erbrecht und Kreditsicherungsrecht. Der Erwerb des Scheines bzw. der Übung setzt das Bestehen von **vier Klausuren in vier verschiedenen Fächern** voraus. Dabei müssen die Klausuren in den Vorlesungen **Sachenrecht** und **Schuldrecht II** als Pflichtklausuren bestanden werden. Von den restlichen sechs angebotenen Klausuren muss man grundsätzlich nur zwei andere auswählen und bestehen, um die Fortgeschrittenenübung erfolgreich absolviert zu haben. Jedoch wird im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung dringend dazu geraten, an möglichst vielen dieser Klausuren teilzunehmen und sich nicht auf das Minimum zu beschränken. Dies gilt im Übrigen für alle drei Kerngebiete.
- im **Strafrecht** werden zwei Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht Besonderer Teil I und Strafrecht Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss man **eine oder beide Klausuren bestehen und außerdem mindestens acht Punkte** erreichen. Dabei werden Punkte aus beiden Fächern zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte. Für den Erwerb der Fortgeschrittenenübung genügen also beispielsweise auch einmal sechs Punkte und einmal zwei Punkte.
- im **Öffentlichen Recht** werden vier Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Verwaltungsrecht I (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht), Verwaltungsrecht II (Vertiefung Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie Polizei- und Sicherheitsrecht), Europarecht und Verwaltungsrecht III (Kommunal- und Baurecht). Der Erwerb des Scheins erfordert das **Bestehen von mindestens zwei Klausuren in verschiedenen Vorlesungen und darin insgesamt mindestens 16 Punkte**. Auch hier werden die Punkte aus den Leistungsnachweisen zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte. Beispielsweise genügen also einmal acht Punkte, einmal sechs Punkte und einmal zwei Punkte.

Für die **Teilnahme an den Abschlussklausuren der Fortgeschrittenenübungen** ist eine **FlexNow-Anmeldung erforderlich**. Die Anmeldung hierfür beginnt jeweils am Montag der zweiten Vorlesungswoche und ist bis 10.07. (im Sommersemester) bzw. 01.02. (im Wintersemester) durchzuführen. Eine Abmeldung ist bis zum letzten Werktag vor der Klausur (ggf. am Samstag für eine Klausur am Montag) möglich.

4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung

Die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erfordert gem. § 24 Abs. 2 JAPO auch einen **Leistungsnachweis über eine fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**.

Fremdsprachenkurse und -ausbildungen werden nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaft, sondern selbständig vom Zentrum für Sprache und Kommunikation der Universität Regensburg angeboten. Bitte informieren Sie sich daher über **Kurse und Anmeldefristen** direkt auf der Homepage der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

Für Studierende ohne besonderes Interesse an Sprachen, die nur den vorgeschriebenen Pflichtenchein erwerben wollen, wird der Besuch der **Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ ab dem 3. Fachsemester** empfohlen (2 SWS, aufgeführt im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bzw. auf der Homepage des Zentrums für Sprache und Kommunikation).

Über diesen verpflichtend zu erbringenden Leistungsnachweis hinaus kommt für sprachinteressierte Studierende eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Betracht, die bereits zu Studienbeginn aufgenommen werden kann und auch für ein Auslandsstudium hilfreich ist.

V. Studium der Schwerpunktbereiche

Das **Schwerpunktbereichsstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Es führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran und bereitet auf die **Juristische Universitätsprüfung** vor. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – je nach gewähltem Schwerpunktbereich – 16 bis 20 SWS. Es besteht aus **Vorlesungen**, vertiefenden **Konversationsübungen** und **zwei Seminaren**. Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium **im fünften Fachsemester begonnen** und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester, also sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester, möglich.

Während des Schwerpunktbereichsstudiums sind **zwei Seminare** mit Erfolg zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar (= vorbereitendes Seminar, schwerpunktunabhängig, ab 4. Sem.) ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die mit dem zweiten Seminar im gewählten Schwerpunkt verbunden wird. Die „**Studienarbeit**“ ist Teil der **Universitätsprüfung**. Die Leistungen des ersten Seminars bestehen aus einer schriftlichen Arbeit zu einem vom Seminarleiter bestimmten wissenschaftlichen Thema, einem mündlichen Referat über dieses Thema sowie der Mitarbeit in den Seminarstunden. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit folgt. Seminarleistung ist hier ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Um die Ungewissheit darüber zu vermeiden, ob man später in den Seminaren des Wunschs Schwerpunktbereichs auch die notwendigen Seminarplätze erhalten wird, besteht für die Studierenden die **Möglichkeit**, sich **innerhalb einer Anmeldefrist über das FlexNow-System** vorab unmittelbar beim Juristischen Prüfungsamt der Universität **für einen Schwerpunktbereich anzumelden**. Das Prüfungsamt stellt die Kapazität der einzelnen Schwerpunktbereiche fest und macht die Anmeldefrist bekannt. Sollte es für einen Schwerpunktbereich mehr Anmeldungen als Kapazität geben, erfolgt die Zulassung nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Zulassung garantiert einen Seminarplatz im gewählten Schwerpunktbereich. Studierende, die danach für ihren Wunschs Schwerpunktbereich keine Zulassung erhalten, werden vom Prüfungsamt informiert und haben die Möglichkeit, sich für einen anderen Schwerpunktbereich zu entscheiden oder **auf eigenes Risiko** von der Anmeldung einstweilen abzusehen, um sie entweder im Folgesemester zu wiederholen oder zu versuchen, auch ohne Anmeldung doch einen Seminarplatz im Wunschs Schwerpunktbereich zu erhalten. Gleichwohl besteht **keine Verpflichtung**, sich für einen Schwerpunkt vor der Seminarteilnahme **anzumelden**; die Anmeldung bietet aber den Vorteil der Rechts- und Planungssicherheit für das weitere Schwerpunktstudium.

Die **Anmeldung zu den beiden Seminaren** erfolgt ebenfalls über das FlexNow-System. Man muss sich innerhalb der **Anmeldefrist** (anderes gilt für Studienortwechsler) eines Semesters **für die Seminare im nächsten Semester** anmelden.

Bei der Anmeldung sind Schwerpunkt und Seminar zu wählen bzw. anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Schwerpunkt und Seminar sie zugewiesen sind.

Sollte es für ein Seminar mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze geben, haben die für den Schwerpunktbereich zugelassenen Studierenden den Vorrang vor den nicht zugelassenen Studierenden. Außerdem haben Anmeldungen für eine Studienarbeit Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Interessenten, die in ihrem Wunschseminar keinen Platz erhalten, werden informiert und erhalten Gelegenheit, sich nachträglich für ein anderes Seminar mit freien Plätzen anzumelden. Bei Überbelegung eines ganzen Schwerpunktbereichs wird entsprechend verfahren.

Die **Themen für das erste Seminar (vorbereitendes Seminar)** erhalten die Teilnehmer **vom** jeweiligen **Aufgabensteller**. Man muss sich also nach der Mitteilung über den Seminarplatz beim zuständigen Lehrstuhl auf der jeweiligen Lehrstuhlhomepage oder mittels der Aushänge erkundigen, wie die Themenvergabe gehandhabt wird. Meist wird ein Termin für eine Vorbesprechung angeboten. Die Bearbeitungszeit für das erste Seminar wird vom Aufgabensteller festgelegt; die Arbeit ist beim Aufgabensteller abzugeben.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg bietet **Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten** an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschaftsrecht: Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht
3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Kapitalmarktrecht, Öffentliches Planungsrecht, GmbH-Recht
4. Sozial-, Gesundheits- und Migrationsrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht, Migrationsrecht
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, alternative Streitbeilegung und Vertiefung im deutschen Zivilverfahrensrecht
6. Grundlagen des Strafrechts: Kriminologie, Strafrechtsphilosophie und Allgemeine Verbrechenslehre
7. Recht der Informationsgesellschaft: Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
8. European and International Law: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikationsrecht
10. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht
11. Arbeits- und Unternehmensrecht: kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
12. Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung

13. Bank- und Kapitalmarktrecht: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Recht der kollektiven Vermögensanlagen

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen

Um später zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, verlangt § 24 Abs. 2 JAPO einen **Leistungsnachweis** über den **Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses**.

Das ordnungsgemäße Studium berücksichtigt gem. §§ 2 Satz 1, 23 Abs. 2 JAPO auch die so genannten **Schlüsselqualifikationen**. Damit sind „soft skills“ gemeint, also Fähigkeiten wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit und ähnliches. Einzelne Veranstaltungen zu solchen Fächern werden in jedem Semester angeboten und sind im jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis im Kapitel „Schlüsselqualifikationen“ zu finden. Des Weiteren bietet REGINA (Näheres dazu auf S. 50) Schlüsselqualifikationen an, welche im kommentierten Vorlesungsverzeichnis unter deren Rubrik zu finden sind. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgeschrieben.

Ebenso haben die Studierenden in jedem Semester eine **angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer** in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 23 Abs. 1 JAPO).

VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt **drei Monate an praktischen Studienzeiten** teilnehmen (§ 25 JAPO). Ein Zeitraum von vier vollen Wochen wird als ein Monat anerkannt. Insgesamt genügen also zwölf Wochen. Hiervon **soll** sich nach Möglichkeit je ein Monat auf das Zivilrecht, auf das Strafrecht und auf die Verwaltung beziehen; mindestens zwei dieser Gebiete **müssen** abgedeckt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer aufgeteilt werden. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes.

VIII. Die Examensvorbereitung

Man sollte stets daran denken, dass man alles Wissen aus dem Studium der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beherrschen muss, und sich daher bemühen, den Stoff der Vorlesungen regelmäßig nachzuarbeiten. Wenn man dies beherzigt, reichen in der Regel 12 bis 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus. Daher sollte man nach dem Erwerb der „Großen Scheine“ im sechsten Fachsemester mit einer systematischen Wiederholung des Examensstoffes beginnen, indem man den Stoff der ersten Semester wiederholt.

Als Veranstaltung zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg die Veranstaltung **„REX – Regensburger**

Examensvertiefung“ an; der Besuch von REX wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Im Rahmen von REX halten Dozenten jeweils an bestimmten Wochentagen Veranstaltungen in **allen drei juristischen Teilgebieten** ab. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst.

Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene fünfstündige Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird ein **Probeexamen** angeboten! Im Probeexamen werden (wie im „echten“ Examen) innerhalb von acht Tagen sechs fünfstündige Klausuren geschrieben.

Zusätzlich ist die Bildung privater Arbeitsgemeinschaften von drei bis fünf Examenskandidaten zu empfehlen, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Weitere Hinweise und sogar Zeit- und Stoffpläne finden Sie im Internet, wenn Sie nach „Examen ohne Repetitor“ suchen. Bei Besuch aller REX-Veranstaltungen mit eigener Nacharbeit ist der Besuch von Kursen kommerzieller Repetitorien ohne weiteres entbehrlich. So oder so gilt: Der Besuch auf das Examen vorbereitender Lehrveranstaltungen entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich den gesamten Stoff einzuprägen und das Klausurenschreiben zu üben, üben, üben.

IX. Erste Juristische Prüfung

Die **Erste Juristische Prüfung** besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. Das Abschlusszeugnis weist die Prüfungsgesamtnoten beider Bestandteile aus sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung. In diese Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt die **Erste Juristische Staatsprüfung zu 70 %** und die **Juristische Universitätsprüfung zu 30 %** ein.

1. Erste Juristische Staatsprüfung

Die **Erste Juristische Staatsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der drei Viertel der Prüfungsleistung der Staatsprüfung ausmacht, umfasst sechs fünfstündige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. Drei Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, zwei Klausuren auf das Öffentliche Recht und eine Klausur auf das Strafrecht. Die mündliche Prüfung, die ein Viertel der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung zählt, erstreckt sich auf alle drei Prüfungsgebiete des schriftlichen Examins, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Staatsprüfungen werden in allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr vom Landesjustizprüfungsamt einheitlich durchgeführt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Die Klausuren werden regelmäßig Anfang März bzw. Anfang September geschrieben. Die mündliche Staatsprüfung findet dann im Juli (für den Frühjahrstermin) und im Januar/Februar des Folgejahres (für den Herbsttermin) statt. Anmeldeschluss für das Examen ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters, also in der Regel etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juni. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind auf der Website des Landesjustizprüfungsamtes für mehrere Jahre im Voraus zu finden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung sind gemäß §§ 22 ff. JAPO neben einem ordnungsgemäßen Studium (1.) die erfolgreiche Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen

im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht (die nach der Studien- und Prüfungsordnung die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Anfängerübungen voraussetzen), (2.) der Besuch eines fachspezifischen Fremdsprachenkurses oder einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und (3.) die Ableistung von drei Monaten praktischer Studienzeit.

Über die Voraussetzungen 1.-3. sind bei Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Nachweise vorzulegen. Es besteht keine Höchstfrist für Studierende, nach welcher die Erste Juristische Prüfung erstmals abgelegt werden muss. Die Studierenden haben diesbezüglich also freie Wahlmöglichkeit, jedoch wird empfohlen die Erste Juristische Prüfung nicht unnötig hinauszuzögern. Jedoch sind die Höchstfristen im Bereich der Juristischen Universitätsprüfung zu beachten.

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann man bei Nichtbestehen grundsätzlich **einmal wiederholen** (§ 36 JAPO), es sei denn man hat zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

Interessant ist die Möglichkeit des so genannten **Freiversuchs**: Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium **spätestens** in dem Prüfungstermin **nach Vorlesungsschluss des 8. Semesters** erstmals vollständig ablegt, kann die Prüfung **bei Nichtbestehen** gem. § 37 JAPO ein **zweites Mal wiederholen** (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft und Elternzeit. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Studierende an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation/Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Semester einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg die Zusatzausbildung in Unternehmensanierung, das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder die fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch dann noch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 37 Abs. 4 Satz 1 JAPO).

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann außerdem **einmal zur Notenverbesserung wiederholt** werden, wenn sie beim ersten Versuch (auch im Freiversuch) bestanden wurde (§ 15 JAPO). Der Freiversuch erweist sich insoweit als Vorteil, für den Fall, dass man die Erste Juristische Prüfung beim ersten Versuch, also nach Abschluss des 8. Semesters, nicht besteht. Es bietet sich nämlich dann die Möglichkeit, die Erste Juristische Prüfung noch zwei weitere Male (auch bei einem Bestehen beim zweiten Versuch) zu absolvieren. Wird die Erste Juristische Prüfung beim zweiten oder dritten Versuch nicht bestanden, besteht keinerlei Wiederholungsmöglichkeit mehr.

2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen

Die **Juristische Universitätsprüfung** wird vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Regensburg durchgeführt, das auch die notwendigen Fristen festlegt. Die Prüfung besteht in Regensburg aus einer **studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit)** und einer **mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung**, die im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die **Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung** einfließen. Regelmäßig wird empfohlen, die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Fachsemester anzufertigen und die mündliche Prüfung im 10. Fachsemester abzulegen (also kurz vor der mündlichen Prüfung im Staatsexamen).

Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit sind die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar. Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird mit einem zweiten Seminar verbunden. Die **Zulassung** zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (**Studienarbeit**) ist in der **Vorlesungszeit, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht**, über das FlexNow-System zu **beantragen**. Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai.

Bei der Anmeldung sind der Schwerpunktbereich, das gewünschte Seminar und ein Termin (von mehreren möglichen) für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Sollte es für ein Seminar zu viele Anmeldungen geben, erfolgt die **Vergabe** der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Seminar sie zugewiesen sind. Die **Aufgaben für die Studienarbeit** erhalten die Kandidaten **vom Prüfungsamt** an dem selbst gewählten **Ausgabetermin**. Die **Bearbeitungszeit** der Studienarbeit beträgt **vier Wochen**; die **Abgabe** erfolgt fristgemäß beim **Prüfungsamt**.

Das Ablegen von Studienarbeit und zugehörigem Vortrag sowie Mitarbeit in einem zweiten Seminar sind **Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Universitätsprüfung**. Ebenso muss bei der Anmeldung ein **Leistungsnachweis in einem der Grundlagenfächer** (Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie) vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, und dauert pro Prüfungsteilnehmer 20 bis 30 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfordert einen (weiteren) **Antrag** über das FlexNow-System; dieser ist in der Regel für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im November im Monat August zu stellen.

Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt.

Die Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung kann man im Falle des **Nichtbestehens jeweils einmal wiederholen**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Auch hier gibt es eine Privilegierung des zügigen Studiums (§§ 37, 41 JAPO, § 67 Abs. 2 Satz 1 StPrO): Wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im **Freiversuch** teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss ihres schriftlichen Teils die mündliche Universitätsprüfung ablegt, kann diese **mündliche Prüfung ein weiteres Mal zur Notenverbesserung wiederholen**. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. Im Übrigen ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen, insbesondere kann eine **bestandene** Studienarbeit **nie** zur Notenverbesserung wiederholt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung.

X. Spezielle Studienangebote

1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, **fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse** zu erwerben. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung des **Zentrums für Sprache und Kommunikation** geregelt. Danach gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene

Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Sammelgebäude, Zi. 1.28 und 1.29, vormittags) einholen bzw. auf deren Homepage.

Die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird im Rahmen von UNICERT III („erste Stufe“, 8 SWS) und UNICERT IV-Kursen (16 SWS) **momentan nur in Englisch** angeboten. Das Angebot wird zukünftig auf weitere Sprachen ausgebaut werden.

Daneben gibt es **fachspezifische Fremdsprachenkurse in verschiedenen anderen Sprachen**, je nach Angebot. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Zu der "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen. Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

Über die erfolgreiche Teilnahme an einer derartigen fachspezifischen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wird ein **Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO** erteilt, den man für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung benötigt. Dieser Pflichtnachweis kann auch durch Besuch der auf Englisch gehaltenen Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ erworben werden. **Bei erfolgreichem Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, kann der Freiversuch um ein Semester nach hinten verschoben werden**; die 16 SWS müssen aber zusätzlich zur Pflichtfremdsprachenveranstaltung nach § 24 Abs. 2 JAPO belegt werden.

2. Studium im Ausland

Allen Studierenden empfehlen wir **ein Studienjahr oder ein Studiensemester an einer ausländischen juristischen Fakultät**. Die Universität Regensburg bietet mit Ihren Partnern derzeit **100 Auslandsplätze rund um den Globus**.

Für das Auslandsstudium ist je nach persönlicher Studienplanung der Zeitraum **nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester** vorgesehen.

Wer sich für einen Auslandsaufenthalt interessiert kann sich bereits frühzeitig mit der Studienberatung in Verbindung setzen und bekommt dann alle Informationen rund um Planung, Bewerbung und Organisation. Ebenso besteht die Möglichkeit, über REGINA einen TANDEM-Partner vermittelt zu bekommen, so fällt die Vorbereitung auf das mögliche spätere Gastland leichter und man kann dabei schon seine Fremdsprachenkenntnisse vertiefen.

Jeder Partneruniversität im ERASMUS-Programm ist ein Mitglied des Professoriums der Fakultät zugeordnet, das Ihnen gerne weitere Fragen beantwortet. In der folgenden Übersicht finden Sie auch Partner aus Übersee, die Bewerbungen im Bereich Rechtswissenschaft akzeptieren.

Partneruniversität	Ansprechpartner an der UR
Argentinien	
Universidad Nacional de Córdoba	International Office
Universidad Nacional de Mar del Plata	International Office
Australien	
University of Newcastle	International Office
University of Technology Sydney	International Office
Victoria University Melbourne	International Office
Belgien	
Université de Liège	Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Bulgarien	
Angel Kanchev University of Ruse	Prof. Dr. Alexander Graser
Brasilien	
Universidade Estadual Paulista (UNESP)	International Office
Chile	
Universidad Austral de Chile (Valdivia)	International Office
Universidad del Desarrollo (Santiago)	International Office
Estland	
Universität Tartu	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Frankreich	
Université de Lyon II	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Université de Montpellier I	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Université Paris I Panthéon-Sorbonne	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Université de Paris X Nanterre	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Finnland	
Universität Helsinki	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Großbritannien	
University of Aberdeen	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
University of Sheffield	Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Griechenland	
Aristoteles Universität Thessaloniki	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Universität Athen	Prof. Dr. Thorsten Kingreen/ Prof. Dr. Tonio Walter
Italien	
Università degli Studi di Trieste	Prof. Dr. Martin Löhnig
Università degli Studi di Trento	Prof. Dr. Martin Löhnig
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“	Prof. Dr. Martin Löhnig
Università degli Studi di Verona	Prof. Dr. Martin Löhnig

Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano	Prof. Dr. Martin Löhnig
Università degli studi dell' Insubria, Como	Prof. Dr. Martin Löhnig
Japan	
Universität Kanazawa	Prof. Dr. Alexander Graser
Universität Nagoya	Prof. Dr. Alexander Graser
Kroatien	
Universität Zagreb	Prof. Dr. Martin Löhnig
Mexiko	
Centro de Investigación Y Docencia Económicas (CIDE) (México D.F.)	International Office
Universidad Autónoma de Aguascalientes	International Office
Universidad de Guanajuato	International Office
Norwegen	
Universitetet i Bergen	Prof. Dr. Martin Löhnig
Österreich	
Universität Graz	Prof. Dr. Martin Löhnig
Phillippinen	
Ateneo de Manila University (Manila)	International Office
Portugal	
Universidade Lusiada Lisboa	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Polen	
Uniwersytet Łódzki (Łódz)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Uniwersytet Wrocławski (Wroclaw)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
Uniwersytet Mikolaja Kopernika (Torun)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack
Rumänien	
Universität Timisoara	Prof. Dr. Alexander Graser
Universität Alba Iulia	Prof. Dr. Alexander Graser
Russland	
Universität Kasan	International Office
Lomonossov Universität	International Office
Schweiz	
Université de Genève	Prof. Dr. Gerrit Manssen/ Prof. Dr. Alexander Graser
Serbien	
Univerzitet u Novom Sadu	International Office
Slowakei	
Univerzita Komenského v Bratislave	Prof. Dr. Martin Löhnig
Slowenien	
Univerza v Ljubljani	Prof. Dr. Alexander Graser
Spanien	
Universidad de Alcalá de Henares	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad de Granada	Prof. Dr. Martin Löhnig/ Prof. Dr. Rainer Arnold

Universidad de Las Palmas, Gran Canaria	Prof. Dr. Martin Löhnig/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Málaga	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad de Córdoba	Prof. Dr. Martin Löhnig
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Tschechien	
Univerzita Karlova v Praze	Prof. Dr. Wolfgang Servatius/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Masarykova Univerzita Brno	Prof. Dr. Jörg Fritzsche
Türkei	
Ankara Üniversitesi	Prof. Dr. Thorsten Kingreen
Bahceshir Üniversitesi	Prof. Dr. Thorsten Kingreen/ Prof. Dr. Rainer Arnold
Ungarn	
Eötvös Lóránd Universität/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Janus Pannonius University (Pécs)	Prof. Dr. Gerrit Manssen
USA	
American University (Washington D.C.)	International Office
Murray State University (Murray/Kentucky)	International Office
Venezuela	
Universidad de los Andes (Mérida)	International Office

Die Aufenthaltsdauer beträgt **ein oder zwei Semester**. **Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Unterrichtssprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der Übungsscheine für Anfänger**. Zuständig für die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakultät. Die Bewerbungsunterlagen für das Erasmus-Programm sind im International Office der Universität erhältlich.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft unterstützt die Austauschprogramme ausdrücklich und fordert interessierte Studenten auf, davon Gebrauch zu machen. Es findet deshalb jedes Semester ein **Informationsabend** statt, an welchem Studierende die Möglichkeit haben, sich unverbindlich über Austauschprogramme, die Organisation und den Ablauf eines Auslandssemesters zu informieren. **Auslandssemester sind für den Freiversuch im Staatsexamen** unter den bereits genannten Voraussetzungen **unschädlich**. Weitere Informationen, auch bezüglich der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen, finden Sie im FAQ-Merkblatt auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

3. Doppelstudium LL.B. Digital Law

Die **Digitalisierung ist der wichtigste Megatrend des beginnenden 21. Jahrhunderts**. Sie zeigt sich auch am Arbeitsmarkt: Mit etwa 1 Mio. Beschäftigten ist die IT-Branche mittlerweile der zweitgrößte industrielle Arbeitgeber in Deutschland. Sie wird auch das Rechtswesen verändern. Unter dem Begriff „Legal Tech“ hat sich in den letzten Jahren ein hoch innovatives, wissenschaftlich-technisches Forschungsfeld entwickelt, das die Potenziale der Digitalisierung im Rechtswesen analysieren und nutzbar machen will.

Der an der Universität Regensburg seit dem Wintersemester 2021/22 angebotene Bachelorstudiengang ist mit dem Themengebiet „Digital Law“ noch einmal deutlich weiter gefasst. Mit den technologischen Veränderungen gehen auch erhebliche gesellschaftliche Transformationsprozesse einher, die eine Fülle von Rechtsproblemen aufwerfen – in Deutschland, der Europäischen Union und letztlich weltweit. So stellen sich etwa fundamentale Fragen der Legitimation und Legitimität algorithmenbasierter Entscheidungen, ihrer Kontrolle sowie einer Verschiebung des Machtverhältnisses vom Staat hin zu privaten Unternehmen, verbunden mit der Gefahr von Diskriminierungen aufgrund von Herkunft, Alter und Geschlecht.

Exzellente Berufsaussichten haben Personen, die sowohl den LLB Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang erfolgreich absolviert haben. Ein solches **Doppelstudium ist möglich**. Vorkenntnisse in der Informatik sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Aus den Studierenden sollen keine Informatiker gemacht werden. Ziel ist es, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventinnen und Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristischen Prozessen anbringen müssen. Für nähere Informationen vgl. unten.

4. Studienbegleitende IT-Ausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um **Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf** zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Rechenzentrums.

5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Ostwissenschaftliche Kenntnisse sind vielseitig verwendbar. Der Neuaufbau in Osteuropa ist die große Herausforderung der nächsten Zeit für Westeuropa.

Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium für Juristen an der Regensburger Universität berücksichtigt die Tatsache, dass die Zeit für zusätzliche Aktivitäten mit der Annäherung an das Examen immer knapper wird. Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium wendet sich daher an Jurastudenten in den ersten Semestern, in welchen die Ausrichtung auf das Examen noch nicht so dominierend und in welchen noch Raum für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist. **Es beschränkt sich auf eine zusätzliche Belastung von 4 SWS und schließt nach 4 Fachsemestern.** Angesichts der Wichtigkeit von osteuropäischen Sprachkenntnissen ist Kernstück des Begleitstudiums eine Einführung in die russische Sprache mit

spezieller Ausrichtung auf den gesellschaftswissenschaftlich-juristischen Wortschatz. Um dieses Sprachprogramm ranken sich weitere Lehrveranstaltungen über Themen wie Staat und Recht, Geschichte, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsgeographie Russlands. Dieses Kernprogramm wird durch laufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen gezielt ergänzt und abgerundet. Die Teilnahme ist Voraussetzung für ein künftiges LL.M.-Doppeldiplom Moskau/Regensburg. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft erhältlich. Das Begleitstudium kann die Frist für den Freiversuch verlängern.

XI. Die Promotion

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder die Ablegung der Abschlussprüfung eines juristischen Masterstudienganges voraus. Nach der Promotionsordnung wird in der Regel nur zugelassen, wer **mindestens die Abschlussnote "vollbefriedigend" (9 Punkte im Staatsteil sowie im Universitätsteil der Ersten Juristischen Prüfung oder in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung oder in einer jur. Masterprüfung)** erreicht hat. Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen.



XII. Refugee Law Clinic

Die Refugee Law Clinic ist ein **studentisches Projekt, in dem Studierende Asylsuchende und Geflüchtete in sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen beraten und in Verwaltungsverfahren oder Behördenkommunikation unterstützen**. Neben der sozialen Komponente, also der kostenlosen Rechtsberatung für eine bedürftige Personengruppe, steht auch der Ausbildungsnutzen im Vordergrund. Studierende, die sich in der Law Clinic engagieren, können schon während des Studiums Praxiserfahrung sammeln und erwerben wichtige Schlüsselkompetenzen wie Gesprächsführung, mandantenorientiertes Arbeiten sowie interkulturelle Kompetenz. Vorkenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht werden nicht erwartet. Die **Ausbildung der Beraterinnen und Berater** erfolgt zum einen im Rahmen von Workshops, in denen zusammen mit Partneranwälten der Law Clinic praxisorientiert Grundkenntnisse vermittelt werden. Zum anderen finden wöchentliche Fallbesprechungen statt, in denen bearbeitete Fälle vorgestellt werden. Auf diese Weise wird der Austausch unter den Beraterinnen und Beratern ermöglicht. Nähere Informationen finden sich auf der Lehrstuhlhomepage von Prof. Dr. Graser.

XIII. Law Clinic Regensburg e.V.

Der Law Clinic Regensburg e.V. ist eine universitäre Rechtsberatung, die an den Lehrstuhl von Prof. Dr. Wolfgang Servatius angegliedert ist. Zur Verfügung gestellt wird eine **kostenfreie Rechtsberatung für Start-ups und kleine Unternehmen von Studierenden in Zusammenarbeit mit Volljuristen**. Studierende erhalten somit die Möglichkeit, ihr theoretisch erlangtes Wissen praktisch zum Einsatz bringen. Nähere Informationen unter www.law-clinic.ur.de.

XIV. REGINA – REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum

	<p>REGINA (REGensburger Individuelles und Nachhaltiges Ausbildungszentrum) bietet den Regensburger Studierenden praxisorientierte Vermittlung von juristischen Schlüsselqualifikationen.</p>
	<p>Schlüsselqualifikationen</p> <p>In jedem juristischen Beruf ist souveränes und zielführendes Kommunizieren wichtig. REGINA trägt der hohen Praxisrelevanz und dem gesetzlichen Ausbildungsauftrag des § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG Rechnung: Durch die „Universitäre Zusatzausbildung Kommunikation in der juristischen Praxis“ besteht ein breites Angebot fachspezifischer Kurse für die Regensburger Jurastudierenden. Neben individueller Beratung bietet REGINA folgende Kurse an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vernehmungslehre • Überzeugen und Moderieren • Präsentieren und Plädieren • Auftreten vor Gericht (Moot-Court) • Rhetorik-Übung (Redewettstreit) • Simulation Strafprozess

Weitere Informationen sind unter www.ur.de/regina zu finden.



Der neue Studiengang – LL. B. Digital Law

- Abschluss:** Bachelor of Laws (LL.B.)
- Dauer:** 6 Semester
- Umfang:** 180 ECTS
- Studienbeginn:** immer zum Wintersemester

Studienablauf:



Zielgruppe:

Der LL. B. Digital Law richtet sich an Studierende mit juristischem und technischem Interesse.

Exzellente Berufsaussichten haben Personen, die sowohl den LLB Digital Law als auch den Staatsexamensstudiengang erfolgreich absolviert haben.

Vorkenntnisse in der Informatik sind von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Ziel ist es, die Dialogfähigkeit zu verbessern, wenn die Absolventen später interdisziplinär zusammenarbeiten und technisches Wissen in juristischen Prozessen einbringen müssen.

Berufsfelder:

Beschäftigungsmöglichkeiten in juristischen Berufs- und Unternehmensfeldern:

- softwaretechnische Unterstützung rechtlicher Vorgänge: in Anwaltskanzleien, aber auch bei Unternehmen, Behörden und Verbänden
- Unterstützung von Start-Up-Unternehmen, die technische Verfahren zur weiteren Digitalisierung des Rechts entwickeln oder verbessern: Big Data, Künstliche Intelligenz, Interaktive Systeme und Visual Computing, Krypto-Infrastrukturen
- alle Bereiche, in denen die „digitale Revolution“ komplexe Herausforderungen an die rechtliche Bewältigung stellt: z.B. bei Digitalunternehmen und der öffentlichen Hand, etwa in den zuständigen Ministerien

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Sommersemester

Regelstudienzeit:

Staatsexamen nach 9 Semestern Studium

(ab Sommersemester 2022)

1. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Staatsorganisationsrecht mit Anfängerübung Teil I	3	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Strafrecht AT I	3	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsgeschichte	2	
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	17	

*) = Leistungsnachweis mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte	4	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Strafrecht AT II	3	Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	regelmäßige Teilnahme
	20,25	

3. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
Schlüsselqualifikation II	2	
	19,75	

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivilR:	mind. 4 best. Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)
---------	---

öRecht:	mind. 2 best. Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)
---------	---

StrafR:	mind. 1 best. Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)
---------	--

4. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + VerwaltungsprozessR)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
	22,75	

5. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung (mit Schuldrecht I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)I	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht		für SP 11 und 12 oder 7. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Strafrechtprozessrecht	2	
Rechtsgeschichte		
	17,75	

6. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Schwerpunktbereichsstudium	5	
vorbereitendes Seminar	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
Rechtsphilosophie	2	
	23,75	

7. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Arbeitsrecht	3	statt 5. FS / Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Schwerpunktstudium	5	
ggf. vorbereitendes Seminar / Seminar zur Studienarbeit		Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
ggf. REX Zivilrecht (vgl. 9. FS)		
REX Staats-/EuropaR	3	
REX Strafr BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	Einstieg ins Klausurenschreiben
	22	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

8. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
ggf. Schwerpunktstudium oder mündliche Uni-Prüfung		
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX BGB AT und Sachenrecht	4	
REX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX VerwaltungsR	4	
REX öRecht Vertiefung	1,5	
REX Strafr AT	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	32,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

9. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
ggf. Schwerpunktstudium oder mündliche Uni-Prüfung		
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX ZPO	1	
REX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats-/EuropaR		sofern nicht im 7. FS
REX öRecht Vertiefung	1,5	
REX Strafr BT + Strafprozessrecht		sofern nicht im 7. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	19,5	

Gesamtstundenzahl alle FS

195,25 (teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Studienplan

(Beschluss im Oktober 2021)

Studienbeginn im Sommersemester

Freiversuch:
Staatsexamen nach 8 Semestern Studium

(ab Sommersemester 2022)

1. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Staatsorganisationsrecht mit Anfängerübung Teil I	3	Klausur* zur Anfängerübung
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	2,5	regelmäßige Teilnahme
Strafrecht AT I	3	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung im Strafrecht AT I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsgeschichte	2	
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2	ggf. Beginn einer studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung
Schlüsselqualifikation I	2	
	17	

*) = mit automatischer Prüfungsanmeldung

2. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB I	6	Klausur* und Hausarbeit zur Anfängerübung
Konversationsübung zum GK BGB I	2,5	regelmäßige Teilnahme
Grundrechte	4	
Konversationsübung im Öffentlichen Recht	1,25	
Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger Teil II	1	Hausarbeit zur Anfängerübung/Zwischenprüfung*
Strafrecht AT II	3	Zwischenprüfung*
Konversationsübung im Strafrecht AT II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Rechtsphilosophie	2	
	22,25	

*) = mit automatischer Prüfungsanmeldung

3. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Grundkurs BGB II	6	Zwischenprüfung*
Konversationsübung zum GK BGB II	2,5	regelmäßige Teilnahme
Europarecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Europarecht	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil I	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	2	
Schlüsselqualifikation II	2	
	19,75	

*) = mit automatischer Prüfungsanmeldung

Leistungen zur Fortgeschrittenenübung:

ZivilR:	mind. 4 bestandene Klausuren (inkl. Sachenrecht + Schuldrecht)
---------	--

oRecht:	mind. 2 bestandene Klausuren (insg. mind. 16 Punkte)
---------	--

StrafR:	mind. 1 bestandene Klausur (insgesamt mind. 8 Punkte)
---------	---

Anmerkung zu den nachfolgenden Veranstaltungen mit einem Klammerzusatz zu SP = Schwerpunktbereichen:

Die Veranstaltungen mit dem Klammerzusatz sind für die Schwerpunkt-bereiche als Grundlage wichtig, die in den Klammern genannt werden. Wer beabsichtigt, SP 2, 9, 11 12, 13 ab dem 5. Fachsemester zu belegen, sollte (nur) Handels- und Gesellschaftsrecht bereits im 4. Fachsemester belegen. Im Übrigen sollte diese Vorlesung im 6. Fachsemester gehört werden, wo sie mit einer Stundenzahl versehen ist.

4. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht I: Vertragliche Schuldverhältnisse	4	(gemeinsame Pflichtklausur mit Schuldrecht II)
Sachenrecht	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Sachenrecht	2,5	
ZPO I (Erkenntnisverfahren)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Familien- und Erbrecht (für SP 10)	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Handels- und Gesellschaftsrecht (für SP 2, 9 12, 13, 15)	*	ggf statt 6. FS; Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht		
Verwaltungsrecht I (Allg. VerwR + Prozessrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht I	1,25	
Strafrecht Besonderer Teil II	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
	25,75	

5. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Schuldrecht II: Gesetzliche Schuldverhältnisse	4	<u>Pflichtklausur</u> zur Fortgeschrittenenübung (mit SchR I)
Konversationsübung Schuldrecht	2,5	
Kreditsicherungsrecht	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
ZPO II (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Arbeitsrecht	3	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht II (Polizei- und Sicherheitsrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht II	1,25	
Strafrechtprozessrecht	2	
Schwerpunktbereichsstudium	5	
vorbereitendes Seminar		Vortrag / Arbeit in den Ferien zuvor
Rechtsgeschichte		
	25,75	

6. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Handels- und Gesellschaftsrecht (falls nicht 4. FS)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung Handels- und Gesellschaftsrecht	2,5	
Familien- und Erbrecht (falls nicht 4. FS)		Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Verwaltungsrecht III (Bau- und Kommunalrecht)	4	Wahlpflichtklausur zur Fortgeschrittenenübung
Konversationsübung im Verwaltungsrecht III	1,25	
Schwerpunktbereichsstudium	5	
vorbereitendes Seminar	2	Vortrag / Arbeit in den Ferien zuvor
REX Strafr AT	3	oder andere Teile von REX aus dem 8. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	6	Einstieg ins Klausurenschreiben
Rechtsphilosophie		
	27,75	

7. Fachsemester (SS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
BGB-Vertiefung (Buch 1 – 3)	2	
Seminar zur Studienarbeit	2	Vortrag und Mitarbeit / Arbeit in den Ferien zuvor
REX Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	
REX ZPO	1	
REX Weiteres Vertragsrecht	1	
REX Arbeitsrecht	1	
REX Staats-/EuropaR	3	
REX öRecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR BT + Strafprozessrecht	3	
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	29,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

8. Fachsemester (WS)

Lehrveranstaltung	SWS	Leistungsnachweise / Bemerkung
Mündliche Uni-Prüfung		
REX BGB AT und Sachenrecht	4	
REX Vertragsrecht	4	
REX Familien-/Erbrecht	1	
REX Handels-/Gesellschaftsrecht	1	
REX Verwaltungsrecht	4	
REX öRecht Vertiefung	1,5	
REX StrafR AT		bzw. hier statt 6. FS
REX-Klausurenkurs (Übung)	12	
	27,5	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)

Gesamtstundenzahl alle FS	195,25	(teilweise in der vorlesungsfreien Zeit)
---------------------------	--------	--

Schwerpunktbereichsstudienpläne

gültig ab 01. April 2022

(Beschluss des Fakultätsrats vom 07. Juli 2021)

SP 1: Grundlagen der modernen Rechtsordnung	SWS
Juristische Zeitgeschichte 1	2
Juristische Zeitgeschichte 2	2
Politische Philosophie	2
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
Methodenlehre mit KÜ ¹ zum wissenschaftlichen Arbeiten in Grundlagenfächern	2
zwei Seminare	4
	14

SP 2: Gesellschaftsrecht	SWS
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht	1
Konversationsübung zum Gesellschaftsrecht	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

SP 3: Immobilienrecht	SWS
GmbH-Recht	2
Kapitalmarktrecht (nur Grundzüge)	1
Konversationsübung Vertragsgestaltung im Immobilienbereich	1
Vergaberecht	1
Konversationsübung Öffentliches Immobilienrecht	1
Planungsrecht	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

¹ „KÜ“ = Konversationsübung, eine Kleingruppenveranstaltung mit max. 30 Teilnehmern, Begriff aus dem Musterstudienplan der Justizministerkonferenz zur Ausbildung im Schwerpunktbereichsstudium von 2001.

SP 4: Sozial-, Gesundheits- und Migrationsrecht	SWS
Sozial- und Gesundheitsrecht I: Allgemeines Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Vertragsarztrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht II: Krankenhausrecht, Arznei-, Heil- und Hilfsmittelrecht, Pflegeversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht III: Rentenversicherungsrecht, Arbeitsförderungsrecht, Recht der sozialen Grundsicherung	2
Migrationsrecht	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

SP 5: Deutsches und internationales Verfahrensrecht	SWS
Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	3
Vertiefung im deutschen Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht	2
Alternative Streitbeilegung (Schiedsverfahren, Mediation und Schlichtung)	3
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

SP 6: Grundlagen des Strafrechts	SWS
Vertiefungsvorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil	2
Allgemeine Verbrechenslehre	2
Kriminologie I	2
Kriminologie II	2
Konversationsübung Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	14

SP 7: Recht der Informationsgesellschaft	SWS
Geistiges Eigentum	2
Telekommunikationsrecht	2
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht	1
Konversationsübung Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft	1
Datenschutzrecht	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	14

SP 8: European and International Law	SWS
EU Fundamental Rights	1
European Convention on Human Rights	2
Transnational Protection of Human Rights	2
Law of International Relations mit KÜ	2 + 1
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare nach Wahl ²	4
	14

SP 9 Wirtschaftsrecht	SWS
Geistiges Eigentum	2
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2
Recht der Wettbewerbsbeschränkungen	2
Telekommunikationsrecht	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare nach Wahl	4
	14

SP 10: Familien- und Erbrecht	SWS
Vertiefung im Familien- und Erbrecht	2
Internationales Familien- und Erbrecht	3
FamFG	2
Konversationsübungen zu aktuellen Entwicklungen im Familien- und Erbrecht	1
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

SP 11: Arbeits- und Unternehmensrecht	SWS
Kollektives Arbeitsrecht I	2
Kollektives Arbeitsrecht II	2
Konversationsübung Arbeitsrecht	1
GmbH-Recht	2
Aktien- und Konzernrecht	3
zwei Seminare	4
	14

² In deutscher Sprache möglich; mündliche Universitätsprüfung in deutscher Sprache.

SP 12: Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit	SWS
Kollektives Arbeitsrecht I	2
Kollektives Arbeitsrecht II	2
Konversationsübung Arbeitsrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht I: Allgemeines Sozial- und Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungsrecht, Vertragsarztrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht III: Rentenversicherungsrecht, Arbeitsförderungsrecht, Recht der sozialen Grundsicherung	2
zwei Seminare	4
	14

SP 13: Bank und Kapitalmarktrecht	SWS
Bankrecht	3
Kapitalmarktrecht	3
Kollektive Vermögensanlagen	2
Europäische Rechtsvereinheitlichung	2
zwei Seminare	4
	14

Teilbibliothek Recht

1. Allgemeines
2. Räumliche Aufstellung der Bibliothek
3. Systematische Aufstellung der Bibliothek
4. Benutzung
5. Kataloge
6. juris, Beck-online, Jurion, EUR-Lex, Westlaw, Nexis

1. Allgemeines

Homepage der Universitätsbibliothek Regensburg
<http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/>

Mit Fragen aller Art, wie z.B. zur Bibliotheksbenutzung oder der Literaturrecherche, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der Teilbibliothek Recht, schräg gegenüber dem Hörsaal H12 und beachten Sie unsere Webinformationen unter

<http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/faecher/rechts-und-wirtschaftswissenschaften/recht/index.html>

Verwaltung der Teilbibliothek Recht:

Fachreferent:	Martin Gorski	Tel. 0941/943-2561
Fachbereichsbibliothekare:	Barbara Fischer	-2497
	Harald Geith	-2497
	Andrea Meindl	-2498

Die Bibliothek der Juristischen Fakultät ist eine Teilbibliothek der zentral organisierten Universitätsbibliothek. Sie umfasst insgesamt rund 250.000 Bände, von denen ca. 130.000 in zwei juristischen Lesesälen aufgestellt sind. Diese bieten zusammen ca. 820 Arbeitsplätze. Außerdem können im Lesesaal Recht I zwei Gruppenarbeitsräume in Anspruch genommen werden (Reservierung an der Theke erforderlich). Auf der Galerie im Lesesaal Recht II stehen drei Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.

In den Lesesälen stehen Ihnen Kopierer bzw. kostenlose Buchscanner zur Verfügung. Im Lesesaal Recht I befindet sich ein CIP-Pool mit 34 Arbeitsplätzen, zwei Flachbettscannern und einem Drucker (Drucker-Coupon erforderlich). Unter dem Lesesaal Recht II befindet sich der CIP-Pool SG1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 7-22 Uhr; am Wochenende geschlossen).

Die gute Ausstattung der Bibliothek kann jedoch nur erfolgreich genutzt werden, wenn Sie, sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer, einige Verhaltensregeln beachten. Zum Rauchen, Essen, Reden und Diskutieren verlassen Sie bitte die Lesesäle, auch deren Eingangsbereiche! Die Rücksicht auf Ihre Studienkolleginnen und -kollegen gebietet es ferner, dass Sie auf Ihrem Tisch nur die aktuell benötigten Bücher stellen und sie alsbald nach Gebrauch zurückstellen, also das „Horten“ unterlassen. Das Zurückbringen an den richtigen Ort im Regal ist entscheidend dafür, dass auch der nächste Leser das Buch findet! Selbstverständlich sind Textmarkierungen, Unterstreichungen usw. zu unterlassen, ganz zu

schweigen vom Herausreißen von Seiten. Nur wenn Sie diese Regeln beachten, ist ein für alle erfolgreiches Arbeiten in der Bibliothek gewährleistet.

Öffnungszeiten der juristischen Lesesäle:

Recht I	Mo-Fr	08.00 - 24.00 Uhr	Tel. 0941/943-4276
Recht I	Sa-So*	08.00 - 22.00 Uhr	
Recht II	Mo-Sa	08.00 - 22.00 Uhr	Tel. 0941/943-2464
Recht II	So*	08.00 - 20.00 Uhr	

* Sonntags ist nur geöffnet, wenn kein Feiertag auf den Sonntag fällt (z.B. nicht am Ostersonntag). Änderungen werden auf der Homepage der Universitätsbibliothek und durch Aushänge bekanntgemacht.

Schulungen

Zum Semesterbeginn werden regelmäßig Schulungen angeboten:

Bibliothekseinführung Jura:

Einführung in die Katalogrecherche; kleiner Rundgang in der Zentralbibliothek (Informationszentrum, Ausleihe, Lehrbuchsammlung); Führung durch den Lesesaal
Recht I

Citavi für Juristen: Software zur Literaturverwaltung unter Berücksichtigung der Arbeit mit juristischen Fachdatenbanken und des juristischen Zitierstils

Termine bzw. Dokumentation zu Bibliothekseinführungen und Schulungen in Citavi findet man unter:
<https://www.uni-regensburg.de/bibliothek/schulungen/index.html>

2. Räumliche Aufstellung der Bibliothek

Der **Lesesaal Recht I** befindet sich im Erdgeschoß des Seminargebäudes Recht und Wirtschaft (RWSG). Er umfasst folgende Räume und Literaturbestände:

Eingangsbereich: Bibliographien, Lexika, allgemeine Nachschlagewerke, Abkürzungsverzeichnisse, 2 PC zur Katalogrecherche, 2 Buchscanner, Alpmann/Schmidt-Skripten. Eine Auswahl häufig gebrauchter Kommentare aus allen Rechtsgebieten ist am Kettenregal befestigt.

Gegenüber der Theke befindet sich unser Bücherverkauf. Hier bieten wir aus dem Lesesaalbestand ausgesonderte Lehrbücher sowie Alpmann/Schmidt- und Hemmer-Skripten an.

Lesesaal Ost Gesetz- und Amtsblätter des Bundes und der Länder, Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht, Internationales Privatrecht, Datenverarbeitung und Recht

Lesesaal West Öffentliches Recht, Völkerrecht, Steuerrecht; Festschriften aus allen Fachgebieten (an der Wand rechts vom Eingang)

LS Europarecht: Europarecht

CIP-Pool: 34 Arbeitsplätze, 2 Flachbettscanner (bis A4), 1 Drucker (A4)

Zeitschriftenraum: Hier finden Sie die Hefte des laufenden Jahrgangs aller in Recht I zur Fortsetzung gehaltenen Zeitschriften. Die gebundenen Zeitschriftenbände stehen am Anfang des jeweiligen Fachgebiets, allgemeine (fachübergreifende) Zeitschriften stehen im Lesesaal Ost links vom Eingang, öffentlich-rechtliche Zeitschriften im Lesesaal West.

Der **Lesesaal Recht II** liegt im Flachbau des Sammelgebäudes, oberhalb der Cafeteria von Recht und Wirtschaft.

Eingangsbereich: Buchscanner, 3 PC zur Katalogrecherche, Kopierer

Er enthält: Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, Recht sozialistischer und ehemals sozialistischer, Länder, Ausländisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Sportrecht; Strafrecht, Hemmer-Skripten; Zeitschriftenhefte der in Recht II stehenden Zeitschriften; Grundstudienliteratur Wirtschaftswissenschaften

3. Systematische Aufstellung der Bibliothek

Jedes Buch erhält seine auf dem Buchrücken angebrachte Signatur, die zugleich seinen Standort bezeichnet. Der Bestand der gesamten Universitätsbibliothek wird nach einer einheitlichen Systematik aufgestellt, der Regensburger Verbundklassifikation (RVK). Die Kurzfassung für den Bereich der Rechtswissenschaft hängt in beiden Lesesälen aus und ist vollständig über das Internet abrufbar: <http://rvk.uni-regensburg.de/>

Die Signatur besteht aus *Lokalkennzeichen*, *Notation* und *Formalsignatur*.

Beispiel:	31/	PL 374	M948(6)-2+9
	<i>Lokalkennzeichen</i>	<i>Notation</i>	<i>Formalsignatur</i>

Das *Lokalkennzeichen*, eine zwei- oder dreistellige Zahl, bezeichnet den Fachlesesaal oder einen sonstigen Standort.

Für Juristen sind folgende *Lokalkennzeichen* interessant:

00	Ausleihliteratur	Magazin in der Zentralbibliothek
17	Lehrbuchsammlung	Zentralbibliothek
23	Dissertationen	Magazin in der Zentralbibliothek
31	Lesesaal Recht I	Gebäude RW, Erdgeschoß
31	Lesesaal Recht II	Sammelgebäude/Flachbau
38	Sportrecht, Lesesaal Recht II	Sammelgebäude/Flachbau
39	Europarecht, Lesesaal Recht I	Gebäude RW, Erdgeschoß
40	Lesesaal Wirtschaft	Gebäude RW, Obergeschoß

Eine Übersicht über alle Lokalkennzeichen finden Sie über die Homepage der Universitätsbibliothek: <http://www.uni-regensburg.de/bibliothek/bibliothek-a-z/standorte/index.html>

Dem Lokalkennzeichen folgt als weiterer Signaturbestandteil die *Notation* (auch Systemstelle genannt), die aus zwei lateinischen Großbuchstaben und einer mehrstelligen arabischen Ziffernfolge

besteht. Die Notation ist ebenso wie der Autor oder der Titel ein Suchfeld auf dem Bildschirm des Regensburger Kataloges.

Die Notation aller juristischen Bücher beginnt mit dem Buchstaben „P“. Der zweite Großbuchstabe bezeichnet die Zugehörigkeit zu einer Teildisziplin der Rechtswissenschaft oder zu einer formalen Literaturgruppe:

- PA Allgemeine juristische Zeitschriften
- PB Gesetz- und Amtsblätter
- PC Allgemeines zum juristischen Studium und zur Rechtswissenschaft
- PD Bürgerliches Recht, Privatrecht allgemein
- PE Handelsrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Privates Wirtschaftsrecht
- PF Arbeitsrecht
- PG Rechtspflege, Gerichtsverfassung, Zivilverfahren und Nebengebiete
- PH* Strafrecht und Strafprozessrecht, Kriminologie
- PI* Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie
- PJ Medizinrecht
- PK Allgemeine Staatslehre und Staatsphilosophie
- PL Deutsches und Ausländisches Staats- und Verfassungsrecht
- PM Zeitschriften und Entscheidungssammlungen des Staats- und Verwaltungsrechts
- PN Deutsches und Ausländisches Verwaltungsrecht
- PO* Recht sozialistischer und ehemals sozialistischer Staaten (Ostrecht)
- PP Finanz-, Steuer- und Zollrecht
- PQ Sozialrecht
- PR Völkerrecht
- PS Europarecht
- PT Internationales Privatrecht
- PU* Ausländisches Privatrecht
- PV* Antikes und römisches recht, Mediävistik, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- PW* Deutsche und ausländische Rechtsgeschichte
- PX* Kirchenrecht ab 1918
- PY* Historische Kanonistik
- PZ Datenverarbeitung und Recht

* Aufstellung im Lesesaal Recht II

Die den Großbuchstaben folgenden arabischen Ziffern untergliedern die jeweilige Teildisziplin, z.B.

- PD 8100 Allgemeines zum Erbrecht
- PD 8160 Testamentsrecht
- PD 8260 Erbvertrag

Der Notation (auch Systemstelle genannt) schließt sich ein formaler Signaturbestandteil an, bestehend aus:

- Buchstabe und Ziffern (eine Verschlüsselung des Verfasser- oder Herausgebernamens oder auch des Sachtitels)
- Bandzahl, ausgedrückt durch -
- Auflage, ausgedrückt durch ()
- Exemplarzahl, ausgedrückt durch +

Beispiel: 31/PL 374 **M948(6)-2+9**

Ingo von **M**ünch
sechste Auflage
zweiter Band
neuntes Exemplar

4. Benutzung

Der Studierendenausweis der Universität Regensburg ist gleichzeitig der Benutzerausweis für die gesamte Universitätsbibliothek. Auf der Rückseite des Ausweises befindet sich ein Barcode mit der dazugehörigen Benutzernummer.

In den Lesesälen Recht I und II sowie Wirtschaft ist die Kurzentnahme / Tagesausleihe möglich. D.h., Sie können mit Ihrem Bibliotheksausweis Montag bis Donnerstag von 8.00-20.00 Uhr alle mit weißen Signaturschildern beklebten Bücher ausleihen und müssen diese am selben Tag innerhalb der Servicezeiten (aktuell wochentags 8.00-19.45 Uhr) der Lesesäle wieder zurückgeben. Freitags ist keine Ausleihe möglich. Es gibt keine Wochenendausleihe. Die Teilbibliothek Recht hat dafür sehr lange Öffnungszeiten (s. unter 1. Allgemeines). Dagegen sind die im Magazin aufgestellten Bücher für vier Wochen ausleihbar. Sie werden aus dem „Regensburger Katalog plus“ (s. Kapitel 5) heraus bestellt und sind an der Ausleihe in der Zentralbibliothek abzuholen.

Bücher aus der Lehrbuchsammlung in der Zentralbibliothek können von dort aus ebenfalls für vier Wochen ausgeliehen werden. Für ein ausgeliehenes Buch können Sie sich über den „Regensburger Katalog plus“ vormerken lassen.

Fernleihe

Mit Fernleihbestellungen können Sie in Regensburg nicht vorhandene Bücher zur Benutzung bestellen. Wie, das erfahren Sie unter <https://www.uni-regensburg.de/bibliothek/service/medien-nutzen-und-ausleihen/fernleihe/index.html>.

Informationszentrum (in der Zentralbibliothek)

Haben Sie Fragen oder brauchen Hilfe? Die Auskunft unterstützt Sie bei der Literatursuche zu Ihrer Seminararbeit, Ihrem Referat oder Vortrag und generell bei allen Fragen zu bibliothekarischen Dienstleistungen.

Telefon: 0941/943-3990
(Montag bis Freitag 10:00 bis 16:00 Uhr)

E-Mail: info.ub@bibliothek.uni-regensburg.de

Chatauskunft: chat.uni-regensburg.de
(Montag bis Freitag 10.00 bis 16.00 Uhr. Für UR-Angehörige)

5. Kataloge

Der gesamte Bestand der Universitätsbibliothek ist im „Regensburger Katalog plus“, dem Online-Katalog für Benutzer, nachgewiesen. Darin finden Sie Bücher und Zeitschriften (jeweils in gedruckter und elektronischer Form), Schriftenreihen, CD-ROMs und DVDs. Über das Angebot „Artikel & mehr“, auswählbar auf der Startseite des „Regensburger Katalogs plus“ unter „Datenbankauswahl“ (voreingestellt) finden Sie im Regensburger Katalog über den hinterlegten *Primo Central Index* Zeitschriftenartikel und Aufsätze, in Quellen, die die Universitätsbibliothek Regensburg für Sie lizenziert hat. Der Index umfasst Millionen globaler und regionaler E-Ressourcen wie beispielsweise Aufsätze und E-Books und ist damit eine große und qualitativ hochwertige Sammlung von wissenschaftlichem Material. Bei einer Recherche in den Fachdatenbanken juris und Beck-online (s. Kapitel 6) sind Ihnen die Ansprechpartner der Teilbibliothek Recht gerne behilflich.

6. juris, Beck-online, EUR-Lex, Westlaw, Nexis

Sie können an allen PCs campusweit und unentgeltlich in den von der Universitätsbibliothek lizenzierten Datenbanken recherchieren. juris ist einer der führenden Online-Anbieter von Rechtsinformationen in Deutschland und verfügt mit mehr als einer Million Dokumenten über die umfangreichste und bis ins Jahr 1947 zurückreichende Sammlung relevanter Entscheidungen zu allen Rechtsgebieten. juris umfasst die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der fünf obersten Bundesgerichte, aller Instanzgerichte in Deutschland sowie des Europäischen Gerichtshofes. Zudem sind in juris Datenbanken sämtliche Normen des Bundes- und Länderrechts recherchierbar. Hinzu kommen Informationen zu EU-Recht, zu Tarifverträgen sowie weiteren Wirtschaftsinformationen. Die zur Verfügung gestellten Entscheidungen sind zum einen von den Dokumentationsstellen der Gerichte ausgewählt, zum anderen gelangen über die vollständige Auswertung von über 800 Fachzeitschriften auch solche Entscheidungen in die juris Datenbank, die nicht von den Gerichten oder Richtern an die Dokumentationsstellen weitergeleitet wurden. Somit wird die gesamte veröffentlichte Rechtsprechung ausgewertet. Des Weiteren werden hunderte juristische Kommentare, Zeitschriften und Handbücher angeboten. Zudem bietet juris eigene Kommentare und praxisbezogene Berichte an, wie z.B. „juris PraxisReporte“, die „juris PraxisKommentare“ oder „juris - die Monatszeitschrift jM“. Diese stehen ebenfalls online zur Verfügung.

Einführungswebinare finden Sie auf den Seiten von juris: http://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/webinare_1/webinare.jsp

Beachten Sie den campusweiten Zugriff auf die Datenbank Beck-online (Zugriff auf einen Großteil des elektronischen Angebots des Verlages Beck, d.h. Zeitschriften, Kommentare, Gesetzestexte) sowie Westlaw.

Nutzen Sie die Kurzanleitung und die Beck-online-Mediathek, um sicher mit Beck-online umgehen zu können: <https://beck-online.beck.de/Hilfe/Mediathek>

Zum EU-Recht nutzen Sie bitte den freien Zugriff auf die Datenbank EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu/>

Zugang zu juris, Beck-online, EUR-Lex, Westlaw und Nexis

- über den „Regensburger Katalog plus“
- oder über das „Datenbank-Infosystem“ (DBIS)

Nutzen Sie dazu den Link „Datenbanken“ rechts unten auf der Startseite der Universitätsbibliothek.
Zugang zu juristischen elektronischen Zeitschriften:

- über den „Regensburger Katalog plus“
- oder direkt über die „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ (EZB)
Nutzen Sie dazu den Link „Elektronische Zeitschriftenbibliothek“ rechts unten auf der Startseite der Universitätsbibliothek.

Momentan kann auch von zuhause aus via VPN auf die juristischen Datenbanken

- Juris
- Beck-online
- Wolters Kluwer Online
- Nomos eLibrary
- Beck-eBibliothek

zugegriffen werden.

Leider musste der herkömmliche Zugriff auf Beck-Online vom Campus aus (z. B. Mitarbeiter-Büro) aus technischen Gründen deaktiviert werden. Daher ist das Erstellen eines Accounts bei Beck-online bis zur Wiedereröffnung der UB zwingend.

Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.uni-regensburg.de/bibliothek/faecher/rechts-und-wirtschaftswissenschaften/recht/index.html>

(Rubrik „Zugriff auf E-Medien / WLAN“)

Allgemeine Studienberatung

Im Folgenden sind thematisch die Ansprechpartner aufgelistet, die bei etwaigen Problemen konsultiert werden können.

Studentenkanzlei

Telefon 0941 943-5500

Ansprechpartner bei Fragen zu Einschreibung, Studienbeiträgen und Befreiung von den Studienbeiträgen, Rückmeldung, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation u.ä. Sie finden hier auch die Bewerbungs- und Einschreibungszeiten.

Allgemeine Studienberatung

Telefon 0941 943-2219

Allgemeine Fragen zum Studium (Studienfachwahl, Zulassung zum Studium, Anforderungsprofil, berufsfeldbezogene Fragestellungen, usw.).

Fachstudienberatung

Dr. Petra Fexer

Telefon 0941 943-2671

Informationen für an der Aufnahme eines Jura-Studiums Interessierte sowie für Studierende. Dazu zählen Studienvoraussetzungen, -ablauf und Prüfungsfragen.

Für Fragen zu Einschreibung ist jedoch ausschließlich die Studentenkanzlei zuständig.

Ansprechpartner für die Zwischenprüfung

Simone Wiedemann

Sammelgebäude Recht/Wirtschaft, Zi. U28,

Telefon 0941 943-2288

Fax 943 5573

Ansprechpartner für die Schwerpunktbereiche

Für rein technische FlexNow-Fragen: Elfriede Kindl, Telefon 0941 943-2160

Für sonstige Fragen: Fachstudienberatung, Dr. Petra Fexer, Telefon 0941 943-2671

Ansprechpartner für Anerkennung

Für Fragen bezüglich der Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbrachten Studienleistungen wenden Sie sich bitte an:

Akademischer Oberrat Dr. Peter Gril, Gebäude RW (S), Zi. 205, Telefon 0941 943-2284

Ansprechpartner für das Auslandsstudium

Fragen im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium behandelt das International Office der Universität Regensburg.

BAföG-Beauftragter

Ansprechpartner in BAföG-Angelegenheiten: Prof. Dr. Müller

Was ist ELSA?

ELSA – The European Law Students' Association – ist die weltweit größte politisch unabhängige Vereinigung von Jurastudierenden. Über 60.000 Mitglieder aus 43 Ländern eint ein gemeinsames Ziel: *A just world in which there is respect for human dignity and cultural diversity*. Zweck von ELSA ist es, das Verständnis für die verschiedenen Kulturen und Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten. Durch ein breites Angebot an **juristischen Weiterbildungsmöglichkeiten**, die Durchführung von **Studienfahrten** und die Organisation von Auslandsaufenthalten und **Praktika im Ausland** wollen wir Europa und die verschiedenen Rechtsordnungen für Studierende praktisch erlebbar machen.

Was tun wir?

Mit **wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten** wollen wir das Studium der Rechtswissenschaften sinnvoll ergänzen. Neben selbst organisierten Veranstaltungen können wir auch auf nationale akademische Angebote des Netzwerks unseres Dachverbands ELSA-Deutschland e.V. zurückgreifen, an dem sich bundesweit insgesamt 44 Fakultätsgruppen beteiligen. Zu unseren lokalen Veranstaltungen gehören u.a. unsere Karlsruhe-Fahrt, bei der wir eine Verhandlung am BGH und die Räumlichkeiten des BVerfG besuchen, Kanzleievents, Fahrten zu Karrieremessen, Fachvorträge sowie Crashkurse zur Vorbereitung auf die Klausuren. Darüber hinaus bieten wir euch die Möglichkeit, bei unseren Moot Courts in die Rolle von Anwälten zu schlüpfen und im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung eure juristischen und rhetorischen Fähigkeiten zu erproben.

Das **ehrenamtliche Engagement** in unserem Verein ist eine einzigartige Möglichkeit, sich persönlich weiterzuentwickeln! Im Rahmen der Vereinsarbeit bekommt ihr die Gelegenheit, **motivierter junge Leute** in Regensburg und ganz Deutschland kennenzulernen und an der Durchführung von **gemeinsamen Projekten** mitzuwirken. Ihr habt Interesse, bei ELSA mitzumachen und uns kennenzulernen? Dann schaut gerne bei unserem monatlichen Stammtisch vorbei! Die Termine für unsere Veranstaltungen und weitere Infos über unseren Verein findet ihr hier:

Instagram: @elsa.regensburg Facebook: ELSA Regensburg e.V. GRIPS-Kurs: ELSA-Regensburg e.V.

Wir freuen uns auf euch!

Die Fachschaft Jura

Die Fachschaft Jura ist die studentische Vertretung an der juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Wir engagieren uns für euch von den Kinderschuhen am Anfang des Semesters bis hin zum Abschlussball. Neben der Hochschulpolitik und der Vertretung eurer Interessen dort sind wir ein hilfsbereiter Ansprechpartner bei Fragen jeglicher Art und versuchen euch mit Prüfungsprotokollen und den Klausuren- und Hausarbeitenheften einen praktischen Einblick in wichtige Prüfungen zu geben. Zudem bieten wir auch eine Lerngruppenvermittlung an, um euch auch untereinander besser zu vernetzen.



Um die Motivation stets überdurchschnittlich zu halten, sind wir auch außerhalb der Universität für euch da! Besonders für die Erstis gibt es zu Beginn einen Sektempfang sowie ein Erstiwochenende. Zudem erstellen wir eine WhatsApp-Gruppe, organisieren regelmäßig Stammtische und stehen für Fragen jeglicher Art persönlich zur Verfügung. Neben weiteren vielfältigen Veranstaltungen sind die Highlights auf unserem Organisationsprogramm die Kneipentour, die Jurafete, das Sommerfest und der Glühweinverkauf. Auch eine Bootsparty veranstalten wir seit neues-

tem.

Wir freuen uns über jeden, der sich für uns und unsere Arbeit interessiert, ihr seid jederzeit willkommen!

Ihr könnt uns über folgende Kanäle erreichen:

- Instagram: @fsjuraregensburg
- Facebook: Fachschaft Jura Regensburg
- Website: fs-jura.com
- E-Mail: kontakt@fs-jura.com
- Grips: Kurs „FS Jura“

Wir freuen uns auf euch!



CampusGemeinde Regensburg

Katholische Hochschulgemeinde (KHG)
und Evangelische Studierendengemeinde
(ESG) gemeinsam am Campus



Unser wöchentliches Programm:

Gemeindeabend
in der KHG
(Weierweg 6a)
oder ESG (Am
Peterstor 2) um
19.15 Uhr

Dienstag

Morgenimpuls
und Frühstück
im Raum der
Stille (OTH) um
7.30 Uhr

Donnerstag

"Blaue
Stunde" der
KHG (Kirche
St. Paul) um
20 Uhr

Sonntag



Unser studentischer Treffpunkt "Panta Rhei"
(Studierendenhaus, über der Uni-Pizzeria)
hat **Montag - Donnerstag von 12 bis 17 Uhr**
geöffnet. Kommt doch mal auf einen Kaffee
oder Tee vorbei!



**Wenn ihr mehr erfahren wollt oder euch ein vertrauliches
Beratungsgespräch mit den Hochschuleseelsorger:innen
wünscht, seid ihr hier richtig:**



campusgemeinde



campusgemeinde.de

Literatur für Studieninteressierte und Erstsemester

An der Universität wird anders als noch in der Schule vom jeweiligen Dozenten kein bestimmtes Lehrbuch „vorgeschrieben“; es werden lediglich diverse Empfehlungen ausgesprochen – Aufgabe des Studierenden ist es dann, aus der Vielzahl der existierenden Bücher die für ihn selbst am besten geeignete Lektüre herauszusuchen. Die hier aufgeführten Literaturhinweise sollen daher nur eine kleine Einstiegshilfe für Studieninteressierte und für unsere Erstsemester sein und einen (unvollständigen) Überblick über existierende Einführungsliteratur geben. Keineswegs sollen *all* diese Bücher im ersten Semester gelesen oder auch nur gekauft werden! Generell empfiehlt es sich, vor dem Kauf eines Buches zunächst im Lesesaal der Universitäts- oder Fakultätsbibliothek oder auch in einer Buchhandlung verschiedene Bücher zu dem gewünschten Themenkomplex anzulesen, um herauszufinden, ob man mit Sprache, Stil und Darstellungsweise des Werkes zurechtkommt. Der Standort von Büchern in unseren Präsenzbibliotheken kann dem Regensburger Katalog entnommen werden.

Diese Liste enthält nur Bücher, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen, ob Jura das richtige Studienfach ist, ferner Bücher zu Organisation und Planung des Studiums sowie Bücher die sich allgemein der Falllösungstechnik, dem juristischen Stil und der Methodenlehre widmen. Literatur zur Wissensvermittlung in den einzelnen Rechtsgebieten entnehmen Sie bitte den Ankündigungen zur entsprechenden Lehrveranstaltung auf den Internetseiten des jeweiligen Lehrstuhls oder dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis; des Weiteren geben die Dozenten in ihren Veranstaltungen Empfehlungen.

Entscheidungsfindung: Ist Jura das Richtige für mich?

Christof Gramm, Heinrich A. Wolff: Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten.

14,90 EUR , 7. Aufl. 2015

Das Buch bietet Ratschläge und Tipps für alle, die sich für das Jurastudium interessieren oder sich bereits dafür entschieden haben. Es vermittelt ein realitätsnahes Bild von Studienverlauf und Berufsmöglichkeiten und enthält einen Eignungstest, der als Entscheidungsgrundlage für oder gegen ein Jurastudium genutzt werden kann.

Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen.

29,80 EUR , 10. Aufl. 2021

Ein Standardwerk für Juristen und Nichtjuristen, das unterhaltsam, pointiert und kurzweilig in die Grundbegriffe des deutschen Rechts einführt. Es gibt Kapitel zu allen wichtigen Rechtsgebieten: Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht. Da das Buch auch für juristische Laien gut verständlich ist, ist es nicht nur Erstsemestern zu empfehlen, sondern kann auch bei der Entscheidungsfindung für oder gegen ein Jura-Studium helfen.

Jura-Studium allgemein

Norman M. Spreng/Stefan Dietrich: Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen – Studium, Referendariat, Beruf

26,99 EUR , 1. Aufl. 2005

Der Ratgeber gibt im Kapitel „Studium“ einen guten Überblick sowohl über diverse Fragen des allgemeinen Studienalltags wie Hochschulwahl, Finanzierung des Studiums oder Auslandsstudium, als auch über Fragen speziell des Jura-Studiums wie die verschiedenen Veranstaltungsarten, Examensvorbereitung und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch die zusätzliche umfassende Darstellung des Referendariats und der unterschiedlichen juristischen Berufe gewinnt man einen guten Überblick über das, was einen in Studium und Referendariat erwartet und welche beruflichen Perspektiven das Studium eröffnet. Interessant ist auch die Sammlung einer Vielzahl brauchbarer Internet-Links am Ende des Buches.

Barbara Lange: Jurastudium erfolgreich. Planung – Lernstrategie – Zeitmanagement

23,90 EUR , 8. Aufl. 2015

Enthält eine umfassende und speziell auf das Jurastudium zugeschnittene Anleitung zur Studienplanung, zum Lernverhalten und zum Zeitmanagement – sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Der Leser findet etwa Vorschläge für die Erstellung von Lernplänen, Ausführungen zur Lernpsychologie oder eine Anleitung zum effizienten Lernen mit Karteikarten.

Falllösungstechnik, Stil und Methodenlehre

Roland Schimmel: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren

20,00 EUR , 14. Aufl. 2020

Zum erfolgreichen Absolvieren des Jurastudiums benötigt man nicht nur das entsprechende juristische Wissen, sondern man muss auch den in jeder Klausur des Referendarexamens anzuwendenden Gutachtenstil beherrschen. Dieses Werk bietet eine umfassende Anleitung zum Gutachtenstil mit zahlreichen Formulierungsbeispielen. In einem ausführlichen Fehlerkapitel wird außerdem anschaulich und mit einprägsamen Beispielen gezeigt, wie man es nicht machen sollte

Brian Valerius: Einführung in den Gutachtenstil, 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht

25,00 EUR , 4. Aufl. 2017

Das Buch bietet zunächst eine allgemeine Einführung in den Gutachtenstil, sodann spezielle Tipps und ausformulierte Klausuren zu allen drei Rechtsgebieten. Die Klausuren beschränken sich inhaltlich auf den Stoff der Vorlesungen der ersten beiden Semester, so dass das Werk besonders gut für Anfänger geeignet ist.

B. Sharon Byrd/Matthias Lehmann: Zitierfibel für Juristen

22,90 EUR , 2. Aufl. 2016

Aktuelle und ausführliche Anleitung zu den Fragen warum, wann, wen, wie und wie oft man zitiert. Außerdem Hinweise dazu, wie Fußnoten und Literaturverzeichnis auszusehen haben. Unentbehrlich für jede wissenschaftliche Arbeit.

Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen

22,90 EUR , 3. Aufl. 2017

Die Sprache ist das Grundhandwerkzeug des Juristen. Dennoch genießen juristische Texte – in der Regel zu Recht – einen verheerenden Ruf: In trockener Sprache werden endlose Schachtelsätze aneinandergereiht, ergänzt um ein paar Fremdwörter, gewürzt mit ein, zwei lateinischen Phrasen – nicht nur für den Korrektor, sondern später auch für den Mandanten ein unverständlicher Alptraum. Dieses Buch erläutert zunächst, was Stil ist und stellt dann wichtige Stilregeln vor, die einen Ausweg aus oben genannter Misere bieten. Es folgt ein Kapitel zu Stilmitteln, mit deren Hilfe auch juristischen Texten Leben eingehaucht werden kann. Hilfreich ist auch das Kapitel zu Stilsünden mit vielen einprägsamen Beispielen. Das Werk ist selbst in einem Stil geschrieben, der die Lektüre zum Genuss macht.

Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken

19,00 EUR , 12. Aufl. 2018

Ein anspruchsvoller „Klassiker“ der rechtswissenschaftlichen Literatur. Es werden insbesondere Grundsatzzfragen der Methodenlehre, aber auch der Rechtsphilosophie behandelt.

Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre

19,80 EUR , 12. Aufl. 2021

Ähnlich wie das Buch von Engisch (aber deutlich knapper) eine Einführung in das juristische Denken.

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg
vom 25. Februar 2016
Geändert durch Satzung vom 21. Januar 2019
und durch Satzung vom 19. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	77
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	77
§ 2 Studienziele	77
§ 3 Qualifikation	77
§ 4 Diplomgrad	77
§ 5 Studienbeginn	78
§ 6 Regelstudienzeit; Umfang	78
§ 7 Studieninhalte	78
§ 8 Lehrveranstaltungen	78
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO	79
§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium	79
§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle	79
§ 12 Prüfungsausschuss	80
§ 13 Prüfende	80
§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	81
§ 15 Anrechnung von Kompetenzen	81
§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	82
§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen	82
§ 18 Versäumnis und Verhinderung	83
§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge	83
§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse	83
§ 21 Nachprüfungsverfahren	84
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren	85
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß	85
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen	86

§ 25 Entziehung des Grades	86
Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer	86
1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung	86
§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre	86
§ 27 Fremdsprachen	86
§ 28 Schlüsselqualifikationen	87
§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung	87
2. Abschnitt Grundphase	87
§ 30 Überblick	87
§ 31 Jahresturnus	87
Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise	87
§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern	87
§ 33 Konversationsübungen	88
§ 34 Übungen für Anfänger	88
Titel 2 Die Zwischenprüfung	88
§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung	88
§ 36 Prüfungsvoraussetzungen	89
§ 37 Prüfungsanmeldung	89
§ 38 Durchführung der Prüfung	89
§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen	89
§ 40 Wiederholung	89
§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung	90
3. Abschnitt Mittelphase	90
§ 42 Überblick	90
§ 43 Jahresturnus	90
§ 44 Vorlesungen	90
§ 45 Konversationsübungen	90
§ 46 Übungen für Fortgeschrittene	90
4. Abschnitt Wiederholungsphase	91
§ 47 Examensvertiefung	91
§ 48 Examensklausurenkurs	91
5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium	91
Titel 1 Allgemeine Vorschriften	91
§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums	91
§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums	92
§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium	93
§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich	93
§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs	93
§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung	94
§ 55 Wiederholung	94
Titel 2 Die Studienarbeit	94

§ 56 Vorbereitendes Seminar	94
§ 57 Zulassung zur Studienarbeit	95
§ 58 Zuweisung der Aufgabe.....	95
§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe	96
§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit.....	96
§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht	96
Titel 3 Die mündliche Universitätsprüfung	96
§ 62 Inhalt und Umfang	96
§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung.....	96
§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung	97
§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung	97
§ 66 Prüfungsgesamtnote	98
§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung	98
Titel 4 Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen	98
§ 68 Prüfungsbescheinigung	98
§ 69 Endgültiges Nichtbestehen	98
Teil 3 Zusatzausbildungen	98
§ 70 Zusatzausbildungen.....	98
Teil 4 Schlussbestimmungen	99
§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	99

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen sowie die Verleihung eines akademischen Grades aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ³Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. ²Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. ³Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
2. bei Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3.

§ 4 Diplomgrad

¹Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf schriftlichen Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. ²Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Prüfungssekretariat nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. ³Soweit das Prüfungssekretariat die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden. ⁴Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit; Umfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG fünf Studienjahre (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
- (2) ¹Die Mindeststudienzeit von viereinhalb Studienjahren bestimmt sich nach § 5a Abs. 1 DRiG, § 22 JAPO.
- (3) ¹Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. ²Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 7 Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. ²Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG frei gestalten.
- (4) ¹Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. ²Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. ²Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.
- (2) ¹Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. ²Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.
- (3) ¹In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. ²Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. ³Übungen können in Vorlesungen integriert werden.
- (4) ¹Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. ²In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben der Lehrperson der Hauptveranstaltung anzupassen. ³Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. ⁴Konversationsübungen können ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen dienen.
- (5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.
- (6) ¹In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. ²Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. ³In einem Seminar werden in der Regel höchstens 20 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

**§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen;
Leistungsnachweise im Sinne der JAPO**

- (1) ¹Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht nach Maßgabe des § 46 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
 2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Sinne von § 27 (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (2) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der §§ 35 bis § 41 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht als Hochschulprüfung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) zu unterziehen.
- (3) Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 33 an Konversationsübungen teilnehmen, nach Maßgabe des § 34 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erwerben und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestehen.
- (4) Während des Studiums ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ein Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach als Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung zu erbringen.
- (5) Die Studierenden haben nach Maßgabe der §§ 49 bis § 69 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen einschließlich eines vorbereitenden Seminars zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen.
- (6) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Bestandteile der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (7) ¹Studienleistungen sind alle anderen Leistungen, die nach dieser Ordnung zu erbringen sind. ²Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und sind beliebig oft wiederholbar.

§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ²Die Studienpläne sollen Optionen für das Ablegen der Ersten Juristischen Staatsprüfung nach dem neunten Fachsemester sowie im Freiversuch gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO nach dem achten Fachsemester aufzeigen. ³Sie haben für die Studierenden vorbehaltlich der Festlegung von Klausurterminen gemäß § 34 Abs. 5 sowie § 37 empfehlenden Charakter. ⁴Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. ⁵Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen,
 - die zentrale Studienberatung insbesondere
 - vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

- (2) Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht mindestens eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung bestanden, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. ²Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) der Fakultät für Rechtswissenschaft bestellt werden. ⁵Im Prüfungsausschuss sollen die Hauptfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss und sein Vorsitzender erlassen die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Betroffenen ist vor Erlass einer sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 13 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (2) Prüfungsberechtigt sind ohne besondere Bestellung die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft, in der Zwischenprüfung auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr.1 HSchPrüferV genannten Personen.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss mit seinem Einvernehmen beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit prüfend tätig ist.

- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden ist zulässig.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 15 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung, die an einer anderen Hochschule im Sinne von Abs. 1 Satz 1 vollständig abgelegt wurde, ist stets anzuerkennen. ²Wurde die Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung der bisherigen Hochschule noch nicht vollständig abgelegt, muss zum Bestehen der Zwischenprüfung mindestens eine Prüfungsleistung an der Universität Regensburg erbracht werden. ³Können nach Satz 2 nicht alle Prüfungsleistungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Prüfungsleistungen. ⁴Fehlversuche im Rahmen der Zwischenprüfung sind anzurechnen.
- (4) Für die Übungen für Fortgeschrittene gelten Abs. 1 und 2, soweit sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO nichts anderes ergibt.
- (5) ¹Rechnet der Prüfungsausschuss eine Prüfungsleistung, deren Note nicht nach § 20 gebildet wurde, an, rechnet er die Note um. ²Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. ³Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. ⁴Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (6) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG. ⁹Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

- (7) Wer bereits an einer anderen Universität im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war, hat nach seiner Immatrikulation an der Universität Regensburg unverzüglich Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung der bisher zuständigen Prüfungsverwaltung darüber vorzulegen,
1. ob und ggf. welche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
 2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf formlosen Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf schriftlichen Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Im Rahmen der Zwischenprüfung gilt auch ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Terminüberschreitung im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. ⁴Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, auf Verlangen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁵Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Im Falle einer Schwangerschaft können in Prüfungen auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen; insbesondere können Pausen gewährt werden. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. ³§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen. ²Das gilt insbesondere für die Feststellung einer nicht zu vertretenden Verhinderung; zudem kann der Prüfungsausschuss § 17 entsprechend anwenden.

§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen wegen einer nachgewiesenen Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, ganz oder teilweise nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss die Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen verlängern, nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung beziehungsweise gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren oder andere angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. ²Ist die gesundheitliche Beeinträchtigung vorübergehender Natur, kann die Bearbeitungszeit der Studienarbeit um höchstens drei Tage verlängert werden.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Fachstudienberatung und dem Prüfungsausschuss, einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 18 Versäumnis und Verhinderung

- (1) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. ²Die Gründe sind über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, ist die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungstermin abzulegen. ⁶Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbringen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag anstelle einer Feststellung nach Satz 1 um höchstens drei Tage verlängern.
- (2) Tritt ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung an oder gibt er die schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass dies gemäß Abs. 1 entschuldigt wäre, gilt die Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte).
- (3) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Antrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfasst. ²Leistungsnachweise über Fremdsprachen gemäß § 27 Abs. 3 werden außerhalb des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ausgestellt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt; im Falle des § 27 Abs. 4 Satz 2 bedarf er dafür des Einvernehmens des Zentrums für Sprache und Kommunikation.
- (2) ¹Anmeldungen und Zulassungsanträge erfolgen grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Soweit diese Ordnung keine automatische Anmeldung vorsieht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Anmeldefristen für Studienleistungen. ²Soweit diese Ordnung eine automatische Anmeldung vorsieht, erfolgt die Anmeldung zur Wiederholung im Falle des Nichtbestehens oder der Nichtteilnahme automatisch zum nächstmöglichen Termin.
- (3) ¹Studierende können über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen. ²Auf formlosen Antrag wird ein Auszug des Kontos als Studiennachweis erteilt; dieser enthält die erfassten Leistungen einschließlich Noten und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte

befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen oder wird eine Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; § 66 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wird.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

(4) ¹Bewertungen werden grundsätzlich durch Freischaltung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung bewerteter schriftlicher Leistung bekannt gegeben. ²Bewertungen von Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin sowie spätestens einen Monat vor einer Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. ³Bei Zwischenprüfungsleistungen weist das Prüfungssekretariat die Studierenden durch Vermerk auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung auf die bevorstehende Freischaltung hin. ⁴Studienarbeiten verbleiben abweichend von Satz 1 beim Prüfungssekretariat.

§ 21 Nachprüfungsverfahren

(1) ¹Einwände gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 61 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

(2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(3) ¹Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, im Übrigen vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 Satz 1 der Aufgabensteller, in den

Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfenden.

- (4) ¹Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. ²Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden“ Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.
- (5) Über Einwände gegen die Bewertung von Studienleistungen entscheidet die jeweilige Lehrperson. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit die Lehrperson die Antragsvoraussetzungen nicht abweichend regelt.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von Prüfungsteilnehmern anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, beim Prüfenden oder beim Aufsichtführenden geltend gemacht werden.
- (3) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 auch von Amts wegen getroffen werden.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Dasselbe gilt, wenn jemand bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsleistung gegen die Pflicht verstößt, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, es sei denn, dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden und Prüfenden befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. ³Eine Täuschung mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Wer versucht, Prüfende oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (6) ¹Die Prüfenden beachten Abs. 1 Satz 3 bei ihrer Bewertung; sie entscheiden auch während der mündlichen Prüfung. ²Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung entscheidet der Aufgabensteller. ³Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid. ⁴Wurde die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss getroffen, kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Wurde der Prüfungsteilnehmer zu Unrecht ausgeschlossen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (7) Auf Studienleistungen wenden die Lehrpersonen Abs. 1 bis 5 entsprechend an.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Bestehens der Zwischenprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem oder nach der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss durch Bescheid nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsteilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfungsteilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte durch Bescheid.
- (3) ¹Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 25 Entziehung des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung

§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre

- (1) ¹Während des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden angeboten (Grundlagenveranstaltungen). ²Grundlagenfächer sind nach Angebot der Fakultät namentlich Rechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie. ³In den Grundlagenveranstaltungen kann ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden. ⁴Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ⁵Der erfolgreiche Besuch einer Grundlagenveranstaltung ist Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung und muss spätestens bei der Meldung zur mündlichen Universitätsprüfung erbracht sein (§ 64 Abs. 2).
- (2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.
- (3) Der Studienplan (§ 10) soll Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 27 Fremdsprachen

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. ²Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.
- (2) ¹Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. ²Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden. ³Die Studienpläne (§ 10) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.

- (3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.
- (4) ¹Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird und ob die Leistungen benotet werden, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ²Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgewichen werden.

§ 28 Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.
- (2) ¹Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden besuchen. ²Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung

- (1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. ²Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

2. Abschnitt Grundphase

§ 30 Überblick

¹In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Hauptfächern (§ 32) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 33) zu besuchen. ²Außerdem sind die Übungen für Anfänger (§ 34) und die Zwischenprüfung (§§ 35 ff.) zu absolvieren.

§ 31 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. ²Leistungen im Rahmen der Übungen für Anfänger und für die Zwischenprüfung können grundsätzlich in jedem Semester erbracht werden.

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern

Die Vorlesungen zu den Hauptfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

§ 33 Konversationsübungen

- (1) ¹Die Vorlesungen in den Hauptfächern (§ 32) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) von Konversationsübungen begleitet. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. ³Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungs- bzw. Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.
- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in den Konversationsübungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Daher ist in jedem Hauptfach die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung verpflichtend. ³Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn höchstens drei regulär angebotene Veranstaltungstermine versäumt wurden. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 23 Abs. 1 und 5) geltend entsprechend.

§ 34 Übungen für Anfänger

- (1) ¹Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentlichen Recht. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. ³Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. ⁴Wird die Hausarbeit nach der Klausur bestanden, gilt die Übung als in dem Semester bestanden, in dem die Aufgabe gestellt worden ist.
- (2) Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung (§ 33) in dem jeweiligen Hauptfach spätestens in dem Semester voraus, in dem die Aufgabe gestellt wird.
- (3) ¹Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). ²Die Lehrperson legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. ³Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen.
- (4) ¹In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. ³Ihre Termine sind von der Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben. ⁴Übungsklausuren können zugleich Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 35) sein.
- (5) Die Anmeldung zu den Übungsklausuren erfolgt automatisch in dem Semester, das der Studienplan (§ 10) vorsieht.
- (6) ¹Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. ²Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um insgesamt zwei Semesterwochenstunden.
- (7) ¹Wird die Übung für Anfänger in einem Fach nach dem Studienplan nur im Jahresturnus angeboten, kann die zweite Klausur bis zum Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters als isolierte Wiederholungsklausur stattfinden und die Teilnahme auf Studierende beschränkt werden, welche die erste Klausur nicht bestanden haben. ²An dieser Klausur darf auch teilnehmen, wer den ersten Termin aus Gründen i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 nicht wahrgenommen hat. ³Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 4 Satz 3 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Die Zwischenprüfung

§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel der Grundphase erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Studium der Rechtswissenschaft gegeben ist.

- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht abgenommen werden.

§ 36 Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. in dem jeweiligen Semester im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 37 Prüfungsanmeldung

¹Alle Prüfungsleistungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt. ²Der Studienplan (§ 10) bestimmt, welche Prüfungsleistungen im zweiten und welche im dritten Fachsemester abzulegen sind. ³Die Studierenden werden in dem vom Studienplan vorgesehenen Semester automatisch zur jeweiligen Prüfungsleistung angemeldet.

§ 38 Durchführung der Prüfung

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in den Übungen für Anfänger (§ 34) oder in anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Wiederholungsklausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ²Bewertet einer der Prüfenden die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfende als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4,00 Punkten, dann ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichentscheids nach Abs. 1 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 21) wahr.

§ 40 Wiederholung

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Hauptfächer zulässig. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf den Termin der Prüfungsleistung folgt. ²Sie können auch außerhalb einer Lehrveranstaltung gemäß § 38 durchgeführt werden; in diesem Fall sollen sie durch eine Konversationsübung vorbereitet werden. ³Die Pflicht zur Wiederholung besteht auch im Falle eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens sowie der Beurlaubung oder Exmatrikulation, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in einen anderen Studiengang und hat zuvor mindestens eine Prüfungsleistung bestanden; § 36 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn hinsichtlich mindestens einer Prüfungsleistung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest.

3. Abschnitt Mittelphase

§ 42 Überblick

¹In der Mittelphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 26) und zu den Hauptfächern (§ 44) – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 45 – zu besuchen sowie die Übungen für Fortgeschrittene (§ 46) zu absolvieren. ²Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 49 ff.) aufgenommen.

§ 43 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. ²Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 44 Vorlesungen

- (1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.
- (2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.
- (3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.

§ 45 Konversationsübungen

Zu den in § 44 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) oder mit Zustimmung der die Vorlesung haltenden Lehrperson und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 46 Abs. 3 bis 5) der begleiteten Vorlesungen.

§ 46 Übungen für Fortgeschrittene

- (1) ¹Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. ²Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind von der jeweiligen Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben.
- (2) ¹Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger sowie an der Zwischenprüfungsleistung in dem jeweiligen Hauptfach voraus. ²Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf erst abgelegt werden, wenn die jeweilige Übung für Anfänger erfolgreich abgeschlossen und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestanden worden ist.

³Dafür müssen die Übungshausarbeit spätestens in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit und die erforderlichen Klausuren spätestens in den ersten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit angefertigt werden, in welcher die erste Vorlesungsabschlussklausur im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene abgelegt werden soll.

- (3) ¹Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 44 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind. ³Wird eine Vorlesung mit Pflichtklausur nur im Jahresturnus angeboten, wird vor Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur durchgeführt. ⁴Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- (4) ¹Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 44 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.
- (5) ¹Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 44 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.

4. Abschnitt Wiederholungsphase

§ 47 Examensvertiefung

¹Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. ²Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und durch andere Veranstaltungen ergänzt werden können; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 10). ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

§ 48 Examensklausurenkurs

¹Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. ²Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.
- (2) ¹Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. ²Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. ³Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.
- (3) ¹In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der

Prüfung sollen einem juristischen Studium von neun Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 14 Semesterwochenstunden entsprechen.³Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.⁴Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.

- (4) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:
1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
 2. Gesellschaftsrecht: Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht, insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht
 3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Kapitalmarktrecht, Öffentliches Planungsrecht, GmbH-Recht
 4. Sozial-, Gesundheits- und Migrationsrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grund-sicherung, Gesundheitsrecht, Migrationsrecht
 5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales und Europäisches Zivilprozess-recht, alternative Streitbeilegung und Vertiefung im deutschen Zivilverfahrensrecht
 6. Grundlagen des Strafrechts: Kriminologie, Strafrechtsphilosophie und Allgemeine Verbrechens-lehre
 7. Recht der Informationsgesellschaft: Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
 8. European and International Law: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
 9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikationsrecht
 10. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht
 11. Arbeits- und Unternehmensrecht: Kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
 12. Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung
 13. Bank- und Kapitalmarktrecht: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Recht der kollektiven Vermögensanlagen

²Der Studienplan (§ 10) kann in allen oder bestimmten Schwerpunktbereichen eine Veranstaltung zur Europäi-schen Rechtsvereinheitlichung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 bis 20 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich nach Maß-gabe der Studienpläne (§ 10) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. ³Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachseme-ster begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. ²Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.
- (3) ¹Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sind ein vorbereitendes Seminar gemäß § 56 und ein Studi-enarbeitsseminar gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 erfolgreich zu absolvieren. ²Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einem von der Lehrperson bestimmten Thema bzw. die Studienarbeit, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ³Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem gewählten Schwerpunktbereich gehören.

§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium

¹Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer

1. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat und
3. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

²Veranstaltungen zu den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne von § 49 Abs. 4 Satz 2 und das vorbereitende Seminar können schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung besucht werden.

§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. ²Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 54 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch bestimmte Prüfende besteht nicht.
- (2) ¹Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. ²Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. ³Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträgen stattgeben, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 4 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 51 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. nach Maßgabe von Abs. 4 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.

²Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, keine Versagung, gilt der Antragsteller als zugelassen.
- (4) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 5 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. ²Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungssekretariat informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsversagung eine neue Wahl treffen. ³Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.
- (5) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für jedes Seminar eines Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) zwanzig Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Antragsteller aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. ⁴Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in den Seminaren eines jeden Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) so lange um einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zum Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (§ 57) durch einen weiteren Antrag nach

§ 52 einmal geändert werden. ²Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung (mündliche Universitätsprüfung).
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit einem Studienarbeitsseminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem siebten Fachsemester angefertigt. ²Die mündliche Universitätsprüfung wird in der Regel im zehnten Fachsemester abgelegt. ³Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen. ⁴Wird die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht zum letzten möglichen Termin beantragt oder liegen zu diesem Zeitpunkt die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, gilt eine noch nicht erbrachte Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 55 Wiederholung

- (1) ¹Prüfungsleistungen der juristischen Universitätsprüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zur Wiederholung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 67 möglich.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. ²Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Die Studienarbeit

§ 56 Vorbereitendes Seminar

- (1) Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass ein vorbereitendes Seminar bestanden wurde.
- (2) Für die Zulassung zum vorbereitenden Seminar gilt § 52 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (3) Die Zulassung ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarteilnahme vorausgeht.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Lehrperson fest, wie viele der zwanzig Plätze mindestens für die vorbereitende Seminarteilnahme zur Verfügung stehen und wie viele auf ein Studienarbeitsseminar entfallen sollen. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Seminarteilnahme die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Antragsteller zuzulassen, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. ³Nicht für das Seminar zugelassene Antragsteller sind zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verteilen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. ⁴Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los. ⁵Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Antragsteller die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Antragsteller einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren.
- (5) ¹Die Seminarbewertung ist spätestens bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit bekannt zu geben. ²Ist das Seminar nicht bestanden, teilt die Lehrperson dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, mit. ³Hat ein Teilnehmer

die Zulassung zur Studienarbeit beantragt, teilt die Lehrperson die Bewertung ebenfalls bis zum zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit mit.

§ 57 Zulassung zur Studienarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. ²§ 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit
 1. nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
 2. in Absprache mit den Prüfungsberechtigten die Aufgabensteller und die Studienarbeitsseminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen.

²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Antragsteller zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 51 nicht genügt, der Antragsteller nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird oder wenn feststeht, dass das vorbereitende Seminar noch nicht bestanden ist und vor der geplanten Studienarbeit nicht mehr bestanden werden kann. ²Im Übrigen teilt das Prüfungssekretariat dem Antragsteller bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. ³Damit gilt der Antragsteller vorbehaltlich eines noch ausstehenden Leistungsnachweises über das vorbereitende Seminar als zugelassen.
- (5) ¹Auf formlosen Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 56) behandelt, wenn ein vorangegangenes vorbereitendes Seminar nicht bestanden wurde. ²Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

§ 58 Zuweisung der Aufgabe

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungssekretariat einzureichen und geeignete weitere Prüfende zu benennen haben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss weist jedem Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. ²Einem Prüfungsteilnehmer darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Antragsteller, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen sind oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. ²Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 52 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass Prüfungsteilnehmer, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. ³Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Prüfungsteilnehmern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁴Andere Prüfungsteilnehmer werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

- (1) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) ¹Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. ²Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in zwei Exemplaren abzugeben. ²Zusammen mit den Festsetzungen nach § 57 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass und wie die Arbeit in einer digitalen Version abzugeben ist. ³Ebenso kann er bestimmen, dass nur ein Exemplar abzugeben ist.

§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

¹Der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. ²Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen.

§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht

- (1) ¹Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfenden selbständig zu bewerten. ²Der weitere Prüfende soll Professor oder Hochschullehrer im Sinne von § 13 Abs. 2 sein. ³Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfenden mit einem Stichtscheid, wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.
- (2) ¹Die Bewertungen sollen am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September bekannt gegeben werden. ²Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet, soll das Prüfungssekretariat dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.
- (3) ¹Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note im Prüfungssekretariat eingesehen werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist. ³Nach der Bekanntgabe der Noten sollen die Prüfenden den Prüfungsteilnehmern das Erstvotum und, soweit maschinengeschrieben, auch das Zweitvotum als Abdruck oder in einer digitalen Version zur Verfügung stellen.

Die mündliche Universitätsprüfung

§ 62 Inhalt und Umfang

¹Die mündliche Universitätsprüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Minuten vorzusehen. ³Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

¹Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche durchgeführt. ²Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten

Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. ³Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt.

§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.
- (2) ¹Für die mündlichen Universitätsprüfungen im Sommersemester ist der Antrag im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im Wintersemester im Monat August zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. ³§ 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Antrag kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden.
- (4) ¹Zugelassen wird, wer zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters
 1. die Studienarbeit abgelegt hat,
 2. im Studienarbeitsseminar einen Vortrag über den Inhalt der Studienarbeit gehalten und mitgearbeitet hat,
 3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 51 erfüllt und
 4. eine Leistung im Grundlagenfach gemäß § 26 Abs. 1 erbracht hat.

²Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. ³Die Ladung erfolgt durch Freischaltung der Prüfung mit Prüfungstermin, Prüfungsort sowie der voraussichtlichen Zusammensetzung der Prüfungskommission im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. ⁴Der Termin der Freischaltung wird gleichzeitig mit dem festgesetzten Prüfungszeitraum gemäß § 63 Satz 3 bekannt gemacht. ⁵Ist eine ordnungsgemäße Ladung nach Satz 3 nicht gewährleistet, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen laden; der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

- (5) ¹Wer an dem Studienarbeitsseminar nicht im Sinne von Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 teilgenommen hat, muss vor der Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 8 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. ²Hat der Bearbeiter der Studienarbeit die Gründe für seine Säumnis im Studienarbeitsseminar nicht zu vertreten, so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. ²Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayH-SchPG, entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor sein.
- (2) ¹Beide Prüfende müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfungsteilnehmer jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. ²Die Prüfenden bewerten ihre jeweiligen Prüfungsteile; daraus errechnet sich die Note der mündlichen Universitätsprüfung.
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (4) ¹Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden.

§ 66 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Nach der mündlichen Universitätsprüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. ²Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Note der Studienarbeit und der Note der mündlichen Universitätsprüfung, geteilt durch drei. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erzielt wurde.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Note der mündlichen Universitätsprüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert den Prüfungsteilnehmern am Schluss der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Zuhörer bekannt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch zugelassen war, die mündliche Universitätsprüfung mindestens einmal ablegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung abweichend von § 55 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen oder eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.
- (2) ¹Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 55 Abs. 2 entsprechend. ²Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen

§ 68 Prüfungsbescheinigung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die Einzelnoten der Studienarbeit und der mündlichen Universitätsprüfung mit dem Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert eingeflossen sind, ersichtlich sind.
- (2) Das Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Abdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 69 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt sind, ohne dass mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) erzielt wurde.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest. Das Landesjustizprüfungsamt erhält einen Abdruck des Bescheids.

Teil 3 Zusatzausbildungen

§ 70 Zusatzausbildungen

¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. ²Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle, die das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. ³Für diejenigen, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 1. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, fort.
- (2) ¹Mit Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bestimmt sich das Schwerpunktbereichsstudium für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung; im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Wer vor Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bereits zu einem Schwerpunkt zugelassen ist, kann bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass sich der jeweilige bereits gewählte Schwerpunktbereich inhaltlich nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt; bereits im Schwerpunktbereich erbrachte oder nicht bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 2 der Änderungssatzung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am ersten Tag des Semesters in Kraft, das auf ihre Bekanntmachung folgt. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6, 8 und 9 dieser Satzung und mithin die Neufassung der §§ 49, 67 und 68 der Studien- und Prüfungsordnung am 15. Februar 2022 in Kraft.
- (2) ¹Für alle, die spätestens im Wintersemester 2021/22 die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt § 49 der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Februar 2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Januar 2019 fort. ²Für alle, die die Zulassung zum Schwerpunktbereich ab dem Sommersemester 2022 beantragen, gilt § 1 Nr. 6 dieser Satzung. ³Im Übrigen gilt diese Satzung für alle Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg.

**Auszug aus der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)
vom 13. Oktober 2003
(GVBl. S. 758)**

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 680) geändert worden ist.

Es erlassen auf Grund von

- Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl. S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 503), die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss sowie
- Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

folgende Verordnung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Einheitliche Ausbildung, Bezeichnungen der Prüfungen

¹Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und die Qualifikation für die Fachlaufbahnen Justiz sowie Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene werden eine das rechtswissenschaftliche Studium abschließende Erste Juristische Prüfung sowie eine Zweite Juristische Staatsprüfung abgehalten, der ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst vorausgeht. ²Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung). ³Die Staatsprüfungen werden einheitlich abgehalten.

§ 2 Inhalte der Prüfungen

¹Die Prüfungen berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Auch Fremdsprachenkompetenz kann berücksichtigt werden.

§ 3 Unabhängigkeit der Prüfer

Die Prüfer der Juristischen Universitätsprüfung und der Staatsprüfungen sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 4 Einzelnoten, Gesamnoten und Prüfungsgesamnoten

(1) Die Bewertung aller einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(2) ¹Die Notenbezeichnungen der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile (Gesamnoten) und der Prüfungen (Prüfungsgesamnoten) richten sich nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung. ²Die Gesamnoten und

Prüfungsgesamtnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

Zweiter Teil Allgemeine Vorschriften für die Staatsprüfungen

§ 5 Form der Prüfungen

Die Staatsprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil, soweit die Bewerber zum mündlichen Teil zugelassen sind.

§ 6 Landesjustizprüfungsamt

(1) Die Durchführung der Staatsprüfungen obliegt dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt.

(2) ¹Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestellt. ²Für sie findet § 3 entsprechende Anwendung.

§ 7 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Staatsprüfungen wird je ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Den Vorsitz führt jeweils der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. ³Die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar mit Ausnahme der Professoren (§ 19 Satz 1 Nr. 2) durch das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. ⁴Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet außer durch Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer

1. bei Professoren (§ 19 Satz 1 Nr. 2) mit dem Ausscheiden aus der juristischen Fakultät, von der sie bestellt wurden,
2. im Übrigen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

⁵An einem zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Prüfungsausschuss noch nicht abgeschlossenen Prüfungstermin kann das ausscheidende Mitglied noch als Prüfer mitwirken. ⁶Auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse findet § 3 entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Sie wählen die Prüfungsaufgaben aus
2. sie konkretisieren im Einzelfall den Prüfungsstoff für die schriftliche und mündliche Prüfung
3. sie entscheiden über die Zulassung von Hilfsmitteln,
4. sie entscheiden in den Fällen der §§ 11 und 12,
5. sie entscheiden über den Erlass der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses gibt das vorsitzende Mitglied bekannt. ²Dieses entscheidet auch über die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied hat für die Durchführung der Staatsprüfungen zu sorgen und kann die für ihren ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen treffen. ²Es entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Das vorsitzende Mitglied ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat es dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Zugelassene Prüfungsteilnehmer sind insoweit von den Staatsprüfungen ausgeschlossen, als ihnen zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist.
- (2) Von der Teilnahme an einer Staatsprüfung können zugelassene Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie:
1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
 2. an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen
- (3) Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, in dringenden Fällen in dessen Auftrag die Örtlichen Prüfungsleiter.
- (4) ¹ § 9 gilt entsprechend. ²In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 2 gilt zudem § 10 entsprechend.

§ 9 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Treten Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn einer Staatsprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumen.
- (3) Erscheinen Prüfungsteilnehmer zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht, so wird die Aufgabe mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt. ²In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil einer Staatsprüfung ganz oder teilweise versäumen.

§ 10 Verhinderung, Unzumutbarkeit

- (1) Die Folgen der Säumnis (§ 9) treten nicht ein, wenn Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den schriftlichen oder den mündlichen Teil einer Staatsprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).
- (2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.
- (3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (4) Die Rechtsfolgen der Verhinderung bestimmen sich nach den §§ 29 und 63.
- (5) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen oder die Ablegung der mündlichen Prüfung zu erfolgen.
- (6) ¹Ist Prüfungsteilnehmern aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils einer Staatsprüfung nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf Antrag das Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11 Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch

(1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der Prüfung; diese ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

(6) In minder schweren Fällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände von einer Ahndung abgesehen werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Rechtsfolgen nach Abs. 1 bis 6 wird durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt gegeben. ²Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. ³Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(8) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit (§ 10) ausgeschlossen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Staatsprüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Wird die Wiederholung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben angeordnet, erfolgt die Nachfertigung in der Regel im nächsten Prüfungstermin. ³In Fällen besonderer Härte kann die Wiederholung der Staatsprüfung oder einzelner Teile erlassen werden. ⁴Bei einer Anordnung nach Satz 3 wird auch bestimmt, ob und gegebenenfalls welche Prüfungsleistungen unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf der Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach der Schwere der

nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden, soweit die Behinderung nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(2) Anderen Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit die Behinderung nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein Zeugnis eines Landgerichtsarztes oder eines Gesundheitsamts zu führen.

§ 14 Nachprüfungsverfahren

(1) Prüfungsteilnehmer können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen in einer Staatsprüfung erheben.

(2) ¹Ist die schriftliche Prüfung bestanden, so sind die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen. ²Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(3) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach deren Bekanntgabe konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(4) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht den Abs. 1 bis 3, so werden sie vom Landesjustizprüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

(5) § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die eine Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung in Bayern bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote einmal wiederholen. ²Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin. ³Der Antrag auf Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt innerhalb folgender Fristen zu stellen:

1. zur Ersten Juristischen Staatsprüfung innerhalb der Meldefrist des § 26 Abs. 1 Satz 4 oder unverzüglich nach Ablegen der mündlichen Prüfung,
2. zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn oder unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung.

⁴ § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) ¹Die Prüfung muss am selben Prüfungsort wiederholt werden. ²In Härtefällen können Ausnahmen bewilligt werden.

(4) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Staatsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung (§ 10) zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen; dies gilt nicht, wenn sie binnen zehn Tagen nach Abschluss des betreffenden Prüfungsteils schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt widersprechen.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ²Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt.

Dritter Teil Erste Juristische Prüfung

§ 16 Inhalt, Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) ¹Die Erste Juristische Prüfung ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes. ²Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob die Bewerber das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendare fachlich geeignet sind. ³Die Bewerber sollen in der Prüfung zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.

(2) ¹Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Prüfung sollen einer Studiendauer von acht Semestern entsprechen. ²Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen.

§ 17 Prüfungsgesamtnote, Abschlusszeugnis und Bezeichnung

(1) ¹Die Erste Juristische Prüfung ist bestanden, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische Universitätsprüfung bestanden worden sind. ²Das Abschlusszeugnis über die Erste Juristische Prüfung weist die Prüfungsgesamtnoten der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung aus, in die die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung mit 70 v. H. und die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mit 30 v. H. einfließen. ³Das Zeugnis weist zudem die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs aus. ⁴Es wird vom Landesjustizprüfungsamt erteilt, soweit die Erste Juristische Staatsprüfung in Bayern bestanden wurde. ⁵Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(2) Wer die Erste Juristische Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Jurist (Univ.)“/„Juristin (Univ.)“ zu führen, soweit hierfür nicht von der Universität ein akademischer Grad verliehen wird oder die Bezeichnung nach § 68 Abs. 2 geführt werden kann.

1. Abschnitt Erste Juristische Staatsprüfung

§ 18 Prüfungsgebiete

(1) ¹Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Grundlagen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. ³Die Grundzüge eines Rechtsgebiets umfassen seine Systematik, seine wesentlichen Normen und Rechtsinstitute sowie deren Regelungsgehalt, Sinn und Zweck, Struktur und Bedeutung im Gesamtzusammenhang.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:

- a) der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ohne Abschnitt 1 Titel 2 Untertitel 2);
- b) das Schuldrecht (ohne Draufgabe und ohne Abschnitt 8 Titel 2, Titel 3 Untertitel 2 bis 4, Titel 5 Untertitel 5, Titel 7, Titel 8 Untertitel 2, Titel 9 Untertitel 1 Kapitel 2 und 3, Untertitel 2 bis 4, Titel 11, Titel 12 Untertitel 3, Titel 15, 18, 19 und 25) sowie die Grundzüge des Rechts der Gefährdungshaftung aus dem Straßenverkehrsgesetz und dem Produkthaftungsgesetz;
- c) das Sachenrecht (ohne Abschnitte 5 und 6, Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 und Abschnitt 8 Titel 2);
- d) das Familienrecht in Grundzügen: nur Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (ohne die Vorschriften zum Getrenntleben), gesetzliches Güterrecht und allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft, allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung;
- e) das Erbrecht in Grundzügen: nur gesetzliche Erbfolge, rechtliche Stellung des Erben (ohne Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 2 bis 5 und ohne §§ 2061 bis 2063 BGB), gewillkürte Erbfolge (ohne Testamentsvollstreckung), Pflichtteilsrecht sowie Wirkungen des Erbscheins;

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen

- a) das Handelsrecht: nur Kaufleute, Publizität des Handelsregisters, Handelsfirma (ohne Eintragungsverfahren), Prokura, Handlungsvollmacht, allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte (ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere), Handelskauf;
- b) das Recht der Personengesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher und ohne die stille Gesellschaft);
- c) das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: nur Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung;

3. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses: nur Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, jeweils mit den Bezügen zum Tarifvertragsrecht;

4. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Nebenfolgen, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe, Einziehung, Vollstreckungsverjährung; aus Abschnitt 3 Titel 6 nur Entziehung der Fahrerlaubnis); der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs (ohne Abschnitte 1 bis 5, 8, 11 bis 13, 15, 24 bis 26 und 29);

5. aus dem Öffentlichen Recht:

- a) das deutsche und bayerische Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht (ohne die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Verteidigungsfall, zum Notstand und zum Finanzwesen);
- b) das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts (ohne Widerspruchsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung und besondere Verwaltungsverfahren) sowie Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen und des Verwaltungsvollstreckungsrechts;
- c) das Kommunalrecht einschließlich des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit (ohne Kommunalabgabenrecht, Kommunalwahlrecht und ohne den jeweiligen Teil 3 der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung); das allgemeine Sicherheits- und Polizeirecht (ohne Abschnitt 3 des Polizeiaufgabengesetzes) sowie Grundzüge des Versammlungsrechts; Grundzüge des Bauordnungsrechts (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne die Art. 45 und 46 der Bayerischen Bauordnung) sowie des Bauplanungsrechts (nur Bauleitplanung, Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sowie Planerhaltung);

6. aus dem Europarecht:

Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Unionsrechts, Rechtsetzungsverfahren, Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht, Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklage und Vorabentscheidungsverfahren;

7. aus dem Prozessrecht:

- a) Rechtswege, Zuständigkeiten im Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozess;

b) aus dem Zivilprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Klagearten, allgemeine Verfahrensvorschriften und Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, gütliche Streitbeilegung, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe, Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung (nur allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, Rechtsbehelfe) und vorläufiger Rechtsschutz;

c) aus dem Strafprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Ermittlungsverfahren (von den Zwangsmaßnahmen nur Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung), Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe;

d) aus dem deutschen und bayerischen Verfassungsprozessrecht: Verfassungsbeschwerde, Popularklage, Abstrakte und Konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, Bund-Länder-Streit sowie einstweiliger Rechtsschutz;

e) aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, Klage- und Antragsarten einschließlich ihrer Sachentscheidungsvoraussetzungen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung, Wirkungen gerichtlicher Entscheidungen, Arten und Voraussetzungen der Rechtsbehelfe sowie vorläufiger Rechtsschutz.

§ 19 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

1. dem vorsitzenden Mitglied (§ 7 Abs. 1 Satz 2);
2. drei Professoren der Rechtswissenschaft (Lehrstuhlinhaber) der juristischen Fakultäten der Universitäten des Freistaates Bayern. Sie werden von den juristischen Fakultäten bestellt. Jede Fakultät bestellt aus ihrer Mitte eine Person als Stellvertreter. Die Fakultäten bestimmen die Reihenfolge der Stellvertreter. Können sich die Fakultäten nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, entscheidet das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der rechtsberatenden Berufe,
4. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung

²Für die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 wird jeweils aus dem gleichen Bereich ein Stellvertreter bestellt.

§ 20 Prüfungsorte und Örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Erste Juristische Staatsprüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) Für die einzelnen Prüfungsorte können Örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt werden.

(3) Die Örtlichen Prüfungsleiter haben im Auftrag des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen,
2. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid zu bestimmen,
3. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten festzustellen,
4. die Termine der mündlichen Prüfung zu bestimmen und die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
5. den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben und sie zur mündlichen Prüfung zu laden,
6. den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 3 nicht bestanden haben, dieses schriftlich bekannt zu geben.

§ 21 Prüfer

(1) Die Prüfer haben folgende Aufgaben:

1. persönliche Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
2. Abnahme der mündlichen Prüfungen,
3. Entwerfen von Prüfungsaufgaben.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. aus dem Bereich der Universitäten:
 - a) Professoren und Juniorprofessoren der Rechtswissenschaft,
 - b) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten,
 - c) Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Assistenten mit jeweils mindestens einjähriger Unterrichtstätigkeit an einer juristischen Fakultät;
2. aus dem Bereich der Praxis:
 - a) Richter sowie Staatsanwälte und andere Beamte mit der Befähigung zum Richteramt
 - b) Rechtsanwälte und Notare,
 - c) Juristen aus dem Wirtschafts- und dem Arbeitsleben.

(3) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(4) ¹Alle Prüfer mit Ausnahme der Prüfer nach Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz – DRiG – (§§ 5, 109 und 110) haben. ²Sie werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Berufsvertretung auf die Dauer von zehn Jahren bestellt. ³Das Prüferamt endet außer durch Ablauf der zehnjährigen Amtsdauer

1. bei Prüfern aus dem Bereich der Universitäten mit einer Ernennung an einer Universität außerhalb des Freistaates Bayern,
2. im Übrigen mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, soweit nicht im Einzelfall eine Verlängerung der Bestellung über diesen Zeitpunkt hinaus erfolgt.

⁴Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungstermin noch nicht abgeschlossen, endet das Prüferamt erst mit Abschluss dieses Termins.

§ 22 Universitätsstudium

(1) ¹Die Bewerber müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium der Rechtswissenschaft von wenigstens viereinhalb Jahren nachweisen. ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Die zwei der Ersten Juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgehenden Semester, in denen eine Immatrikulation bestand, ohne dass eine Beurlaubung vorlag, sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. ⁴Semester, in denen eine Immatrikulation als Gaststudierender bestand, werden nicht anerkannt. ⁵Ein Studium der Rechtswissenschaft an einer ausländischen Universität oder ein wissenschaftliches Studium in einem anderen Studiengang mit einer angemessenen Zahl von Lehrveranstaltungen juristischen Inhalts wird durch die bayerischen juristischen Fakultäten auf Antrag bis zu drei Semestern angerechnet.

(2) ¹Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahnen Justiz oder Verwaltung und Finanzen kann auf Antrag in einem Umfang von bis zu zwei Semestern auf das Universitätsstudium angerechnet werden. ²Über den Antrag entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. ³Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob die praktischen Studienzeiten (§ 25) ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 23 Ordnungsgemäßes Studium

(1) ¹Die Bewerber haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer zu besuchen. ²Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden

Arbeitsgemeinschaften und aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilzunehmen.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt die Prüfungsinhalte nach § 2 Satz 1 sowie die Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis. ²Es berücksichtigt auch die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung.

§ 24 Leistungsnachweise

(1) ¹Die Bewerber müssen nach Erfüllung der hierfür bestimmten Voraussetzungen an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht oder von den bayerischen juristischen Fakultäten bestimmten gleichwertigen Veranstaltungen erfolgreich teilnehmen und hierüber jeweils einen Leistungsnachweis erbringen. ²Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Leistungsnachweise einer inländischen Universität über ausländisches oder internationales Recht oder Leistungsnachweise einer ausländischen Universität unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Studium auf Antrag als einem der drei Leistungsnachweise nach Satz 1 entsprechend an. ³Sofern im Ausland ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist, erstreckt sich die Anerkennungsmöglichkeit nach Satz 2 auf zwei der drei Leistungsnachweise. ⁴Anerkannt werden können nur Leistungsnachweise, die nicht bereits gemäß § 43 im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung berücksichtigt worden sind.

(2) ¹Außerdem müssen die Bewerber an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen. ²Die bayerischen juristischen Fakultäten erkennen gleichwertige Nachweise oder Vorkenntnisse auf Antrag an.

§ 25 Praktische Studienzeiten

(1) ¹Die Studenten haben in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten teilzunehmen. ²Die praktischen Studienzeiten sollen den Studenten eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung vermitteln und müssen unter Betreuung eines Juristen erfolgen. ³Sie haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen und können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer bei einer oder mehreren Stellen aufgeteilt werden.

(2) ¹Die praktischen Studienzeiten können im In- und Ausland bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Notariat, einem Wirtschaftsunternehmen oder bei jeder anderen Stelle, die geeignet ist, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei der eine Betreuung durch einen Juristen erfolgt, abgeleistet werden. ²Soweit im Rahmen der praktischen Studienzeiten begleitende Kurse angeboten werden, haben die Studenten auch diese zu besuchen.

(3) Die Studenten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollen, soweit erforderlich, nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die Ausbildungsstelle erteilt den Studenten eine Teilnahmebestätigung, die den Zeitraum der Ausbildung und das gewählte Rechtsgebiet ausweist.

§ 26 Zeitpunkt der Prüfung; Meldefrist

(1) ¹Die Studenten haben sich unmittelbar im Anschluss an das Studium der Ersten Juristischen Staatsprüfung zu unterziehen. ²Sie sollen die Prüfung nach dem Vorlesungsschluss des achten Semesters ablegen. ³Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. ⁴Die Meldefrist endet jeweils einen Monat vor Vorlesungsschluss des Semesters.

(2) ¹Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen. ²Die unverzüglich nach Antragsübermittlung nachzureichenden Unterlagen werden vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt.

(3) Das Studium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

§ 27 Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist Bewerbern zu versagen,

1. die eine der in §§ 22 bis 26 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und der §§ 23, 25 sowie 26 Abs. 1 und 3 bewilligt werden;
2. die die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben;
3. denen zur Zeit des Prüfungsverfahrens voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird;
4. die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen

(2) Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung kann Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren läuft, das zu einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 4 führen kann;
2. die an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde;
3. für die ein Betreuer bestellt ist

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) ¹Die Entscheidung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. ²Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 31 Abs. 2.

§ 28 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung ist an sechs Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) ¹Es sind zu bearbeiten:

1. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Bürgerlichen Recht einschließlich des Zivilverfahrensrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 Buchst. a und b),
2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 18 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 Buchst. a und c),
3. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Öffentlichen Recht einschließlich des Verwaltungs- und Verfassungsprozessrechts (§ 18 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 Buchst. a, d und e).

²Der Schwerpunkt einzelner Aufgaben kann auch im Europarecht (§ 18 Abs. 2 Nr. 6) liegen. ³Die Aufgaben können ganz oder teilweise die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. ⁴Mindestens eine der Aufgaben soll auch rechtsgestaltende oder rechtsberatende Fragen zum Gegenstand haben.

§ 29 Rechtsfolgen der Verhinderung

(1) Bei einer Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5) oder einer Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6) gilt Folgendes:

1. Wurden weniger als vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. wurden mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet, so sind an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, in der Regel im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen; die Anordnung der Nachfertigung ist gegenstandslos, wenn die Prüfung nicht bestanden ist, weil in mehr als drei der bereits gefertigten Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erzielt wurde (§ 31 Abs. 2);

3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(2) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von bis zu zwei schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sind die Prüfungsteilnehmer verpflichtet, das Rechtsstudium bis zur erneuten Zulassung fortzusetzen.

§ 30 Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit einer Einzelnote bewertet. ²Im Regelfall soll einer der Prüfer aus dem Bereich der Universität und einer aus dem Bereich der Praxis kommen.

³Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ⁴Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) ¹Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. ²Wenn an einem Prüfungsort mehr als 100 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung bestimmt werden.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

(4) ¹Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmte Prüfer, die aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage sind, die Bewertung der ihnen zugeteilten Prüfungsarbeiten durchzuführen, werden durch andere Prüfer ersetzt. ²Sofern ausgeschiedene Prüfer bereits ein Drittel der ihnen zur Erstbewertung zugeteilten Prüfungsarbeiten bewertet haben, bleiben die von ihnen vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(5) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann von den Regelungen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 abweichende Bestimmungen treffen. ²Mit seiner Zustimmung können Prüfer auch an einem anderen Prüfungsort als an dem, für den sie bestellt sind, zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten eingeteilt werden.

§ 31 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) ¹Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch sechs. ²Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl sechs entsprechend.

(2) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,80 Punkten erreicht und nicht in mehr als drei Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,00 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Die Zahl drei vermindert sich bei Erlass von zwei Arbeiten auf zwei. ³Wer nicht nach Satz 1 und 2 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Die Einzelnoten, die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sowie die sich nach Abs. 2 ergebende Rechtsfolge werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben. ²Im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt die Bekanntgabe spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 18). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen. ³Sie wird an den juristischen Fakultäten des Freistaates Bayern von den Prüfungskommissionen abgenommen.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus drei Prüfern, und zwar in der Regel aus

1. einem Prüfer aus dem Bereich der Universitäten (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) und
2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Praxis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2).

²Jeder Prüfer vertritt je einen der Bereiche nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ³Einer der Prüfer führt den Vorsitz.

⁴Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 35 Minuten vorzusehen. ²Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) ¹Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen leiten die mündlichen Prüfungen. ²Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Sie können Studenten der Rechtswissenschaft und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, können sie aus dem Prüfungsraum verweisen. ⁶Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

§ 33 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung ist für jeden der in § 28 Abs.2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Bereiche je eine Einzelnote zu erteilen. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 34 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellen die Prüfungskommissionen die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung fest. ²Sie setzt sich zu 70 % aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und zu 30 % aus der Gesamtnote der mündlichen Prüfung zusammen.

(2) ¹Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen geben die Einzelnoten und Punktzahlen und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).

§ 35 Prüfungsbescheinigung

¹Wer die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben.

§ 36 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Erste Juristische Staatsprüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen, falls sie nicht zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) ¹Die erneute Zulassung ist beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. ² § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Ist die Meldefrist bei Erhalt des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung bereits verstrichen, ist eine Meldung noch unverzüglich möglich.

(3) § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderes sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

(5) Wer die Prüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes einmal nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in Bayern nur zugelassen werden, wenn die Ablegung der Prüfung in dem anderen Land eine unzumutbare Härte bedeuten würde und wenn die Prüfungsbehörde des anderen Landes dem Wechsel des Prüfungsorts zustimmt.

§ 37 Freiversuch

(1) ¹Wer die Erste Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium spätestens in dem auf den Vorlesungsschluss des achten Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals vollständig ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen Prüfung gilt als nicht abgelegt. ²Dies gilt auch im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2. ³Für den Antrag auf erneute Zulassung gilt § 36 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Auf die Studienzeit nach Abs. 1 Satz 1 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten einer Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG

a) wegen Mutterschutz, Elternzeit oder eines auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes oder Zivildienstes; b) bis zu zwei Semestern, während derer aa) wegen einer Erkrankung, die durch ein ärztliches Zeugnis mit Angaben zu deren Art und Dauer nachzuweisen ist, oder aus einem anderen nicht anders abwendbaren wichtigen Grund ein Studium nicht möglich war oder bb) an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert wurde, sofern hierüber für jedes Semester ein Leistungsnachweis oder, falls der Erwerb eines Leistungsnachweises nicht möglich war, eine Anerkennung des Auslandsstudiums als ordnungsgemäß durch eine bayerische juristische Fakultät vorgelegt wird;

2. bis zu zwei Semester als Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studienfortschritt von mindestens einem Semester aufgrund einer als Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX) anerkannten schweren körperlichen Behinderung; die Schwerbehinderteneigenschaft ist grundsätzlich durch den Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX, Art und Umfang der körperlichen Behinderung sowie der dadurch verursachten Verzögerung im Studienfortschritt sind durch ein Zeugnis eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts nachzuweisen;

3. ein Semester, sofern studienbegleitend a) eine sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckende, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte wissenschaftliche Zusatzausbildung oder zusätzliche fachspezifische Fremdsprachenausbildung oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung an einer inländischen Universität erfolgreich abgeschlossen wurde, was durch eine Bestätigung der Universität, an der die Ausbildung abgeschlossen wurde, nachzuweisen ist, oder b) an einer sich über mindestens sechzehn Semesterwochenstunden erstreckenden, vom Landesjustizprüfungsamt anerkannten von einer inländischen Universität betreuten Verfahrenssimulation oder praxisorientierten Ausbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung aktiv teilgenommen wurde, was durch eine Bestätigung der betreuenden Universität nachzuweisen ist;

4. ein Semester als Ausgleich für eine Tätigkeit als Mitglied in einem gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Organ oder Gremium einer Universität von mindestens einem Jahr.

²Die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa genannten Zeiten der Beurlaubung werden auch dann nicht angerechnet, wenn sie nach dem Vorlesungsschluss des achten Semesters liegen und aus den dort genannten Gründen keine Möglichkeit bestand, sich zu diesem Zeitpunkt erstmals zur Prüfung zu melden oder die Prüfung vollständig abzulegen. ³Konnte die fristgerechte Meldung zur Prüfung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, sind diese unverzüglich geltend zu machen. ⁴§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa genannten Zeiten können insgesamt nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

(3) ¹Wer zum Freiversuch zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; § 15 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; eine erneute Anmeldung zum Freiversuch ist nicht möglich.

(4) Im Fall des § 29 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 kann, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen, binnen einer Frist von einem Monat nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung schriftlich gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklärt werden, dass auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens mit der Folge des Abs. 3 Satz 2 verzichtet wird.

(5) Die in Abs. 1, 3 und 4 geregelten Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn die Prüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 5 oder 7 Satz 2 nicht bestanden ist.

(6) Das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 werden bei der nach Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt.

2. Abschnitt Juristische Universitätsprüfung

§ 38 Allgemeine Vorschriften

¹Die Universitäten führen die Juristische Universitätsprüfung selbständig und in eigener Verantwortung durch.

²Sie regeln die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen und die Juristische Universitätsprüfung im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch Studienordnungen gemäß Art. 58 BayHSchG und durch Hochschulprüfungsordnungen gemäß Art. 61 BayHSchG.

§ 39 Schwerpunktbereiche

(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung.

(2) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden. ²Es darf höchstens zu 50 % Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2) vertiefen.

§ 40 Prüfungsleistungen; Wiederholung

(1) ¹Die Prüfung in dem von den Bewerbern gewählten Schwerpunktbereich besteht aus zwei bis drei Prüfungsleistungen, davon mindestens aus

1. einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit von vier bis sechs Wochen Bearbeitungszeit sowie
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von fünf Stunden oder einer mündlichen Prüfung als studienabschließende Leistung.

²Die in den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten vorgesehenen Prüfungsleistungen müssen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken. ³Satz 1 und 2 gelten nicht für Schwerpunktbereiche in einer ausländischen Rechtsordnung, die an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurden, können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(3) Die Universität kann vorsehen, dass die studienabschließende Leistung im unmittelbaren Anschluss an den entsprechenden Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung abzulegen ist.

(4) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).

§ 41 Freiversuch und Notenverbesserung

Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 im Freiversuch zugelassen war, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete studienabschließende Leistung abweichend von § 40 Abs. 2 ein weiteres Mal wiederholen oder eine besser als mit „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertete studienabschließende Leistung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.

§ 42 Prüfungsbescheinigung

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in

die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies von der Universität schriftlich bekannt gegeben.

§ 43 Anerkennung ausländischer Prüfungen

¹Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen, die entsprechend § 4 bewertet wurden oder umgerechnet werden können, richtet sich nach Art. 63 BayHSchG. ²Die Universität erteilt hierüber eine Bescheinigung nach § 42.

Vollständige Fassung abrufbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/ausbildungs-pruefungsordnung/>

Lageplan der Fakultät

